

Infodienst

Rundbrief zum Täter-Opfer-Ausgleich

Conferencing - eine Erweiterung der Mediation

Das Bild des TOA in der Presse

100 Wörter Türkisch für den TOA

Inhalt

| | |
|--|----------|
| Prolog | Seite 3 |
| Servicebüro – in eigener Sache | Seite 4 |
| Start des bundesweiten TOA-Servicetelefons | Seite 8 |
| Das Bild des TOA in der Presse | Seite 10 |
| Wir stellen vor: Horst Rudolf Finger | Seite 14 |
| Neue Herausforderungen im TOA | Seite 16 |
| Christian Solte - ein außergewöhnlicher Jurist starb im Alter von 60 Jahren | Seite 22 |
| 100 Worte Türkisch für den TOA | Seite 24 |
| Conferencing - eine interessante Erweiterung | Seite 26 |
| Können Ehrenamtliche gute Mediatoren sein? | Seite 31 |
| LINK(S) und RECHT(S) | Seite 36 |
| Die Opferseite | Seite 38 |
| Große Anfrage der SPD zum TOA in Hessen | Seite 40 |
| Liechtenstein-Corner: Entwicklungen zum Außergerichtlichen Tausgleich in Liechtenstein | Seite 42 |
| Berichte aus den Bundesländern | Seite 44 |
| Das Servicebüro erweitert Leihangebot | Seite 45 |
| Besserer Schutz für Stalking-Opfer | Seite 46 |
| Impressum | Seitw 47 |

Prolog

Das Bild des Täter-Opfer-Ausgleich in der Öffentlichkeit, welches auch in dieser Ausgabe Gegenstand eines Artikels ist, treibt seltsame Blüten: Es ist unter anderem davon geprägt, dass er als eine Art „billige Gnade“ verstanden wird. „Nur ein feuchter Händedruck als Entschuldigung?“ oder „Die Distanzierung von der Tat reicht beim besten Willen nicht aus!“ lauten die gängigen Bemerkungen in diesem Kontext. Schnell sind die Befürworter des Täter-Opfer-Ausgleichs dann rechtfertigend bei der Hand und versuchen mit Beispielen von hohen Schadenersatzzahlungen oder satten Arbeitsleistungen zu retten, was zu retten ist. Entschuldigung und Distanzierung scheinen nicht viel wert zu sein. Damit kann man keinen Blumentopf gewinnen.

Und nun? Im Zuge der öffentlichen Diskussion um die vorzeitige Entlassung bzw. Begnadigung der ehemaligen RAF-Protagonisten Monhaupt und Klar scheint es in der Republik nur noch um Entschuldigung und Distanzierung zu gehen. Nicht nur das. Vor allem „glaubhaft“ müsste die Entschuldigung ausfallen und „aktiv“ müsse der Täter-Opfer-Ausgleich (Gibt es einen passiven Täter-Opfer-Ausgleich?) geleistet werden. Nur dann, und nur dann, könne auch eine Milderung der Strafe, eine vorzeitige Entlassung oder eine Begnadigung in Betracht kommen.

Gleich einem nationalen Ensemble von Eiskunstlaufjuroren erdreisten sich diese selbsternannten (Kampf-) Richter in fast allen Talkshows, das Verhalten der ehemaligen RAF-Leute von ausreichend oder bis völlig unzureichend zu bewerten. Dabei ist es nur eine rhetorische Frage, ob denn die Fachminister

Beckstein und Goll Christian Klar Glauben schenken würden, wenn er sich ab morgen ausdrücklich bei den Hinterbliebenen entschuldigt und sich von den damaligen Taten eindeutig distanziert. Bereut der Torhüter von Bayern München Oliver Kahn, wenn er sich zwei Tage vor der Verhandlung vor der Disziplinarkommission der UEFA bei dem von ihm wohl rüde angegangenen Dopingarzt entschuldigt? Die Fans von Kahn kommen da sicher zu anderen Ergebnissen als seine Kritiker.

Eines wird hier deutlich: Die Äußerungen Dritter über die Glaubhaftigkeit von Entschuldigungen sagen mehr über deren Einstellung zur Tat und zum Täter als über die tatsächliche Lage auf Seiten des Betroffenen aus.

Mediatoren im Strafrecht wissen aus ihrer täglichen Arbeit, dass sich Reue oder die Distanzierung von außen kaum bewerten lassen. Wer weiß schon, ob derjenige, der externale Gründe für sein Fehlverhalten anführt, im Grunde nicht mehr bereut als derjenige, der vordergründig zu Kreuze kriecht und dem alles sehr schnell unendlich leid tut.

Entschuldigung und Distanzierung von der Tat sind keine auf Knopfdruck und/oder auf Wunsch Dritter abrufbare und von außen zu bewertende Leistungen. Der Betroffene befindet sich dabei gegenüber Dritten tendenziell immer in einem Dilemma: Entschuldigt er sich zu schnell, ist das unglaubwürdig, dauert es zu lange oder kommt es nicht eindeutig genug zum Ausdruck, wird die Ernsthaftigkeit ebenso angezweifelt. Eine Gratwanderung, die dann häufig zu

wenig authentischen Äußerungen führt, die Zweifel der Umgebung noch bestärken und den Blick ins eigene Innere eher erschweren.

Die Vermittler im Täter-Opfer-Ausgleich versuchen diesen Umständen Rechnung zu tragen, indem sie die Äußerungen des Täters nicht bewerten – dazu ist im Täter-Opfer-Ausgleich ausschließlich das Opfer berechtigt –, sondern ein möglichst effektives Setting – ohne Druck und Vorurteile – schaffen, das ein Nachdenken über Fehlverhalten erst möglich macht.

Keine leichte Aufgabe! Auf diesem Hintergrund verbirgt sich hinter dem vielleicht läppisch klingenden Ergebnis eines Täter-Opfer-Ausgleichs „Entschuldigung“ weitaus mehr, als mancher Betrachter vordergründig unterstellen möchte. Es liegt an uns, eine breitere Öffentlichkeit darüber aufzuklären.

*Gerd Delattre
Köln, im Frühjahr 2007*

Servicebüro – in eigener Sache

Vorankündigung: 12. TOA-Forum vom 4. - 6. Juni 2008 in Oldenburg

Große Ereignisse werfen ihre Schatten voraus! Schon jetzt haben sich das TOA-Servicebüro und der Verein Konfliktschlichtung e. V. aus Oldenburg als Veranstalter zusammengeschlossen und werden das 12. Forum für Täter-Opfer-Ausgleich vom 4. bis 6. Juni 2008 in Oldenburg in den ehrwürdigen Räumen des alten Landtags veranstalten.

Bisher mit im Boot sind auch die Veranstalter des ‚OMT - Oldenburger Mediationstag‘, der parallel zum Forum zum dritten Mal stattfinden soll.

Die Partner sind freuen sich, ein inhaltlich ansprechendes Programm mit renommierten Referenten anbieten und somit für die Zukunft des TOA nachhaltige Impulse setzen zu können.

Nähere Informationen sind demnächst auf der Website www.ausgleichende-gerechtigkeit.de zu finden.

BM-Anerkennung für Mediatoren in Strafsachen

Für die erfolgreichen Teilnehmer des Lehrgangs „Mediation in Strafsachen“ besteht die Möglichkeit, mit einem relativ geringen Aufwand (ca. 30 Stunden) die Anerkennung des Bundesverbandes Mediation zu bekommen, sofern sie in der TOA-Ausbildung von einem vom Bundesverband anerkannten Trainer geschult wurden. Fast alle Trainer des TOA-Servicebüros haben diese Anerkennung.

Das Ausbildungsinstitut KOMED – Konfliktregelung und Mediation – bietet sozialpädagogischen Fachkräften oder Fachkräften mit einer vergleichbaren Qualifikation an, ein Zusatzmodul mit dem Titel „**Mediation in (sozial)pädagogischen Handlungsfeldern**“ zu erwerben.

Nähere Informationen erhalten Sie von KOMED unter der Telefonnummer 07121 /25888.

Dokumentation des 11. Forums für Täter-Opfer-Ausgleich zum Download und in Druckfassung

Die Dokumentation des 11. TOA-Forums in Mainz „Den Dialog führen – den Rechtsfrieden fördern“ ist fertig gestellt und kann im Internet kostenlos von der Website www.ausgleichende-gerechtigkeit.de in der Rubrik **Bibliothek, Dokumentationen der TOA-Foren** heruntergeladen werden.

In insgesamt zehn Beiträgen werden u. a. aktuelle Fragen des Täter-Opfer-Ausgleichs, der verbesserten Öffentlichkeitsarbeit, des Umgangs mit den Medien und der strukturellen Aufstellung des Arbeitsbereiches behandelt.

Wer die interessanten und zukunftsweisenden Texte in einer 97 Seiten umfassenden Druckfassung konkret vor sich liegen haben möchte, kann diese gegen einen Unkostenbeitrag von 12,00 Euro (inklusive der Versandkosten) im TOA-Servicebüro bestellen.

Mit einem Jahresbeitrag von lediglich 15 Euro helfen Sie mit, die enormen Kosten, die mit Erstellung, Druck und Versand des Infodienstes verbunden sind, zu decken. Ob per Einzugsverfahren, Rechnung oder einfach Überweisung auf das Konto:

DBH-TOA-Servicebüro, Stichwort: Schutzgebühr TOA-Infodienst

Konto-Nr. 800 42 02 bei der Bank für Sozialwirtschaft, Köln, BLZ 370 205 00

Vorankündigung

Wenn der Wind des Wandels weht, bauen die einen Mauern und die anderen Windmühlen.

(chin. Sprichwort)

12. Forum für Täter-Opfer-Ausgleich

Erfolg-Reich TOA - erreichbare Erfolge

Ausgleichende Gerechtigkeit und der Wind des Wandels

vom 4. – 6. Juni 2008

im Alten Landtag, Oldenburg

Anmeldung und weitere Information
im TOA-Servicebüro und auf der Website
www.ausgleichende-gerechtigkeit.de.

www.ausgleichende-gerechtigkeit.de für alle

Wir haben das neue Internetportal für alle eingerichtet - ein Quantensprung in der Öffentlichkeitsarbeit! Die Zugriffe haben sich in den letzten Monaten verdreifacht! Erstmals werden im großen Stil die allgemeine Öffentlichkeit und direkt Betroffene angesprochen und mit nützlichen Informationen versorgt. Und, wem das nicht reichen sollte, der kann sich mit einem einfachen Anruf beim bundesweiten Servicetelefon Rat und Unterstützung aus erster Hand besorgen. Der direkte Draht zum TOA-Servicebüro unter 0221- 94 86 51 22 bleibt natürlich erhalten

Darüber hinaus gibt es viele neue Funktionen:

Ab sofort können Sie die Rubrik **Aktuell** auch für Ihre **eigenen Informationen** nutzen. Schicken Sie uns Ihre Mitteilungen. Einzige Bedingung: nicht mehr als 150 Worte und Einhaltung unserer Netiquette-Regeln

Ebenfalls steht Ihnen jetzt kostenlos eine nach Themengruppen geordnete **Bibliothek**

zur Verfügung, in der Sie nach Herzenslust stöbern, lesen, downloaden oder bestellen können. Autoren, die ihre **Texte** für die Bibliothek zur Verfügung stellen wollen, sind herzlich willkommen.

Schließlich ermöglicht ein neuer **Shop** schon jetzt den Einkauf von **Werbe- und Informationsmaterial und Publikationen** rund um das Thema ausgleichende Gerechtigkeit. Darüber hinaus wollen wir auch andere Produkte anbieten. Sollten Sie also auch zum Thema passendes Material haben, so sind wir gerne bereit dies – gegen eine Beteiligung von 15 % – in unseren Shop aufzunehmen.

Unter **Vermittler finden** kann jetzt jeder seine Postleitzahl eingeben und bekommt dann die in der Nähe liegenden Fachstellen im jeweiligen Bundesland.

Darüber hinaus ist über die **Symbole** schnell zu erkennen, welche Fachstelle das **Gütesiegel besitzt, ausgebildete Mediatoren beschäftigt und/oder Mitglied der Arbeitsgemeinschaft TOA** ist. Bitte prüfen Sie nach, ob die Angaben zu Ihrer Fachstelle stimmen. Sie können uns eine Berichtigung oder Änderung bequem über das Online-Formular zusenden.

Neu im Online-Shop www.ausgleichende-gerechtigkeit.de

DVD Täter-Opfer-Ausgleich
29,00 Euro (+ Versandkosten)

VHS Täter-Opfer-Ausgleich
19,00 Euro (+ Versandkosten)

Bestellmöglichkeiten:

- online im Shop
- per Email (info@toa-servicebuero.de)
- telefonisch im TOA-Servicebüro (0221 / 94 86 51 22)

Täter- Opfer-Ausgleich auf DVD & VHS*

Diese DVD führt auf spannende Weise in die Thematik des TOA ein. Ein Film beschreibt die Lage von Tätern und Opfern und die Haltung der Justiz. Dabei wird deutlich, dass der TOA eine zunehmend stärker werdende Akzeptanz hat. Weiterhin werden Fragen zum TOA detailliert von Experten erläutert. Vertiefende Informationen sind als Texte und Grafiken hinterlegt. Die DVD erläutert die wesentlichen Aspekte des TOA und stellt somit ein gutes Fundament für die weitere Beschäftigung mit dieser Thematik dar.

*Die VHS enthält nur den Dokumentarfilm von etwa 16 Minuten. Alle weiteren Informationen gibt es nur auf der DVD!

Die erste Praktikantin des TOA-Servicebüros: Maria Haun

Hallo!

Ich möchte mich kurz vorstellen: Mein Name ist Maria Haun, ich bin 20 Jahre und studiere Soziale Arbeit auf Bachelor im 4. Semester an der Fachhochschule Köln. Im Rahmen eines Praxissemesters absolviere ich zurzeit ein halbjähriges Praktikum im TOA-Servicebüro. Mit dem TOA-Servicebüro begeben sich mich auf völliges Neuland, in zweifacher Hinsicht: Zum einen bin ich die erste Praktikantin dort, zum anderen ist der TOA auch für mich selbst ein völlig fremdes Gebiet. Bis-



*Maria Haun,
Studentin der
Sozialpädagogik*

her habe ich in der sozialen Arbeit mit Kindern und Behinderten gearbeitet. Doch nun widme ich mich einem neuen Arbeitsfeld: Wie wird TOA in Deutschland überhaupt organisiert? Diesen und anderen Fragen will ich in meinem Praktikum nachgehen. Ich werde auch verstärkt am Infodienst mitwirken. In Zukunft können Sie meinen Namen also vielleicht unter dem einen oder anderen Artikel lesen. Ich freue mich auf ein interessantes und lehrreiches halbes Jahr im TOA-Servicebüro.

Wir und die Medien

Durch die Presseerklärung über den Start des bundesweiten Servicetelefons kamen täglich Anfragen aus Presse, Funk und Fernsehen, doch über den Täter-Opfer-Ausgleich Informationen zu bekommen. Ganz schnell wurde auch der Wunsch laut, leibhaftigen Opfer oder Täter genannt zu bekommen, die zum Interview mit oder ohne Kamera bereit wären.

Je aktiver die Protagonisten des TOA und das TOA-Servicebüro in der Öffentlichkeit werden, desto mehr kommen die Medien auf uns zu. Das ist erfreulich, kann einen aber ganz schön in Beschlag nehmen. Vor allem, wenn es reichlich Absagen aus den Fachstellen hagelt.

Eine Kollegin von der Welthungerhilfe bestätigt das Dilemma: „Ich kenne das Problem. Bei uns wollen sie immer ein hungerndes Kind. Das wollen wir so nicht mitmachen, trotzdem müssen wir, um für die Hungernden erfolgreich zu sein, mit den Medien kooperieren. Hierfür haben wir ein klares Konzept und eindeutige Vorstellungen.“

Gleiches gilt für den TOA. Die Geschäftsstelle des Servicebüros ist auf diesem Feld auf die Unterstützung der Praxis angewiesen. Niemand will mit den TV-Schmuddelkindern spielen. Eine Partnerschaft mit seriösen Medienvertretern hilft aber dem TOA und den Fachstellen.

Bitte unterstützen Sie dieses Anliegen, indem Sie geeignete Fälle, gesprächsbereite Personen oder relevante Informationen an das Servicebüro weitergeben.

Liechtenstein informiert über die Entwicklungen zum Außergerichtlichen Tauschgleich

Wir freuen uns besonders über die Beteiligung der Liechtensteiner Kollegen am TOA-Infodienst. Wir danken Josef Köck und hoffen auf eine gedeihliche Zusammenarbeit.

Redaktionsschluss für die Sommerausgabe des TOA-Infodienstes:

10. JULI 2007.

Großes Entwicklungspotenzial

Erfolgreicher Start des bundesweiten TOA-Servicetelefons

Gerd Delattre/Evi Fahl

Seit September 2005 ist das Servicetelefon mit einer bundesweiten Service-Telefonnummer 01805/862268 montags bis freitags in der Zeit von 9.00 bis 16.00 Uhr durchgehend mit geschulten Beratern besetzt. Opfer und Täter einer Straftat werden beraten und bei Bedarf an geeignete Stellen weitervermittelt. Interessierte Mitbürger können ihre Fragen rund um den Täter-Opfer-Ausgleich ohne Umschweife loswerden und erhalten direkt eine qualifizierte Antwort.

Gut vorbereitet durch eine vorausgegangene professionelle Schulung durch Herrn Braig von der UBF Unternehmensberatung (www.ubf-online.de) und nach etlichen Probeläufen in Sachen technischer Abwicklung begann die heiße Startphase, von der niemand genau wusste, was nun auf die Berater zukommt.

Um es vorweg zu nehmen: Der Start war überaus erfolgreich. Zwar ist die Frequenz der Anrufe noch nicht überwältigend, aber die getätigten Gespräche selbst machen deutlich, wie wichtig ein solches Angebot für die Betroffenen und die Verbreitung des Täter-Opfer-Ausgleich ist.

Hier eine Auswahl aus den Gesprächsprotokollen:

«Anruf von Frau B. Sie hat die Nummer im Internet gefunden. Ihr 17-jähriger Sohn ist Geschädigter in einem Strafverfahren und sie fände einen TOA sinnvoll. Sie möchte wissen, ob die Beteiligten selbst einen TOA in die Wege leiten können und an wen sie sich melden kann. Ihr wurden Telefonnummer und Anschrift der Fachstelle in R. mitgeteilt.»



Die Fachstelle wurde anschließend von mir informiert.»

«Wollte Fachstelle in B. genannt bekommen. Hat einen Verkehrsunfall verursacht, bei dem jemand gestorben ist. Er wollte über Vermittler Kontakt mit den Angehörigen aufnehmen. Fachfrage bezüglich der Durchführung sollte mit den entsprechenden Kollegen geklärt werden.»

«Ich habe gerade einen Fall an die Vermittlungsstelle in K. weitergeleitet.»

Anruf eines Beschuldigen/Geschädigten, der die Anklageschrift erhalten hat und auf Anraten seines Rechtsanwaltes einen TOA durchführen möchte. Info über Recherche im Internet. Er war ziemlich aufgeregt. Habe ihm das Verfahren erklärt und ihm gesagt, dass man zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens einen TOA durchführen kann.»

«Anrufer ist im Januar 2006 Opfer einer Körperverletzung und Hausfriedensbruch geworden; Beschuldigte ist seine Vermieterin, die ihn aus der Wohnung geworfen hat; seit dem läuft das Strafverfahren, bisher aber ohne Ergebnis; hat über den TOA gehört und sich dann zunächst im Netz darüber informiert; hat sich dort auch die Adresse der Kollegen in K. heraus gesucht; vor einer Kontaktaufnahme wollte er sich aber über einen möglichen Zugangsweg oder eine Vorgehensweise beraten lassen.»

Es gibt sie! Die Geschädigten und Täter, die einen TOA machen wollen. Sie brauchen weder überredet noch durch staatsanwaltschaftlichen Auftrag überwiesen zu werden. Sie brauchen lediglich einen einfachen Zugang zu qualifizierten Informationen, um sich in Ruhe

entscheiden und dann die entsprechenden Schritte einleiten zu können. Wenn es eine Wachstumsrate im Täter-Opfer-Ausgleich nach Jahren der Stagnation geben soll, dann kann dies auf dem Weg des „Dialogs mit der Öffentlichkeit“ erreicht werden.

«Ich hoffe, dass die Kollegen ihm weiterhelfen können, da sie laut Datenbank nur TOA im JGG-Bereich durchführen. Eine für ihn gut erreichbare Stadt ist Göttingen, tja, diese Stadt gehört leider schon zu Niedersachsen.»

«Vermittlung an Fachstelle nicht möglich, da keine Fachstelle in der Nähe ist, die bereit wäre, den Fall zu übernehmen.»

Keine Flächendeckung im Angebot: Bisher haben sich 75 Fachstellen in die Liste derer eintragen lassen, die bereit sind, Fälle über das Servicetelefon zu übernehmen. Eine einfache E-Mail an das TOA-Servicebüro (info@toa-servicebuero.de) mit einer kurzen Einverständniserklärung reicht, um aufgenommen zu werden. Wenn die Nachfrage zunimmt, müssen Strategien entwickelt werden, wie man dem offensichtlichen Bedarf auch gerecht werden kann. Es wäre daran zu denken, mobile Schlichtungsstellen für die Regionen einzurichten, in denen keine Strafrechtsmediatoren für Menschen, die von sich aus einen Täter-Opfer-Ausgleich wollen, zur Verfügung stehen.

Nachdem das Servicebüro eine bundesweite Presseerklärung abgegeben hatte, wurde in vielen Zeitungen und im Rundfunk mit Hinweis auf die Servicetelefonnummer berichtet. Daher war das Interesse in der ersten Zeit auch sehr rege.

Danach wurde es ruhiger. Das Servicetelefon wird seither hauptsächlich von Betroffenen oder von deren Angehörigen genutzt, die sich mit konkreten Fragen an die Berater wenden. Angefangen von Mob-

bing am Arbeitsplatz über Nachbarschaftsstreitigkeiten bis hin zu Verbrechenstraftatbeständen ist alles vertreten. In den meisten Fällen konnte an eine Fachstelle vermittelt werden. Einige Fälle waren nicht geeignet, doch das konnte im Laufe der Gespräche schnell geklärt und an andere Stellen (wie z. B. Opferhilfe, Rechtsanwalt) weiter verwiesen werden. Häufig riefen Interessierte an, die sich generell über den Ablauf eines TOA erkundigen wollten oder Fachinformationen benötigten. Das sind alles Menschen, die als Multiplikatoren die Ziele des Täter-Opfer-Ausgleichs nach draußen tragen und ihnen zu mehr Anerkennung verhelfen. Manche (auch Kollegen und Kolleginnen) wollten einfach testen, ob die Rufnummer tatsächlich besetzt ist und welche Informationen man dort bekommen kann. Die befürchteten Viel-, Dauer- oder Scherzanrufer halten sich aber erfreulicherweise in sehr niedrigen Grenzen.

Die meisten Anrufer hatten die Nummer im Internet selbst recherchiert. Die Anzahl der Zugriffe auf die Website www.ausgleichende-gerechtigkeit.de haben sich in wenigen Monaten verdreifacht. Viele haben darüber in der Zeitung gelesen oder im Radio davon gehört und einige kamen auf Empfehlung anderer Organisationen.

Ein Wermutsropfen bleibt: Die TOA-Praxis nutzt bisher nur in sehr geringem Umfang die Möglichkeiten der Flyer, jeweils für Geschädigte und Beschuldigte von Straftaten. Dabei ist das der direkteste und einfachste Weg, die Bevölkerung über die Angebote des Täter-Opfer-Ausgleichs und



Die fachlich qualifizierte Beratung ist durch den Einsatz von zehn erfahrenen TOA-Vermittlern gewährleistet. Darüber hinaus ist das umfangreiche technische Management eines bundesweiten Servicetelefons bei Evi Fahl in der Geschäftsstelle des TOA-Servicebüros in den besten Händen.

das gemeinsame Telefon zu informieren. Die aktive Beteiligung der Praxis ist eine Notwendigkeit, um das Servicetelefon in den einzelnen Regionen bekannt zu machen.

Diese Zurückhaltung ist umso bedauerlicher, weil die Fortführung des bundesweiten Servicetelefons über den 1. September 2007 hinaus nur über den Verkauf der Flyer erreicht werden kann. Die Anschubfinanzierung durch den Förderverein für Täter-Opfer-Ausgleich läuft an diesem Tag aus.

Es wird also sehr darauf ankommen, ob ein Netzwerk von Einrichtungen entsteht, die diesen zukunftsweisenden Weg beschreiten und das Konzept „Dialog mit der Öffentlichkeit“ mittragen wollen.

Wer Interesse an weitergehenden Informationen hat, findet diese auf der Website www.ausgleichende-gerechtigkeit.de in der **Rubrik Vermittler**. Auch der Kontakt per E-Mail (info@toa-servicebuero.de) oder direkt über das Telefon 0221 / 94865122 ist möglich.

TOA und die Medien

Das Bild des TOA in der Presse

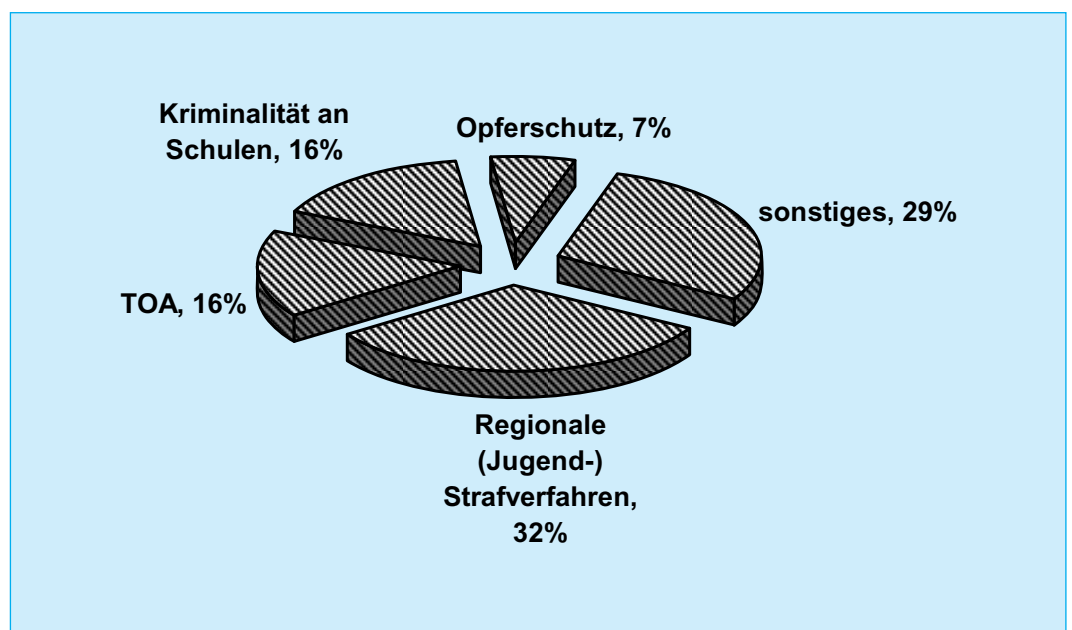
Sabine Bärtels

Wer heutzutage ein Thema nach vorne, an den Mann und an die Frau bringen will, kommt nicht umhin, sich mit den Medien zu befassen, sich bestenfalls mit ihnen zu verbünden. Wer in den Zeitungen, Magazinen, im TV und/oder Internet Dauergast ist, ist es meist auch in den Köpfen und Gesprächen der Menschen. Dass sich der TOA in dieser Hinsicht eher selten die Ehre gibt, dürfte den meisten inzwischen bekannt sein. Welches Bild aber ergibt sich, wenn man die vorhandenen Auftritte des TOA in den Medien – ja, es gibt sie! – einmal genauer unter die Lupe nimmt? Wie viele oder wenige sind es tatsächlich? Welche Darstellung erfährt der TOA dort? In welchen Zusammenhängen taucht er auf? Wie viel Raum wird ihm geschenkt? Welche Rückschlüsse kann man daraus ziehen?

ZDF (Zahlen, Daten, Fakten)

Als Recherchematerial hatte mir das Servicebüro eine CD zur Verfügung gestellt, auf der alle Pressemitteilungen des Jahres 2006 enthalten waren, in denen das Stichwort „TOA“ zu finden gewesen war. Inhalt: 91 Artikel, 130 Seiten. Ob ich das nun viel oder wenig finden soll, weiß ich immer noch nicht. (Nur zum Vergleich: die Google Anfrage nach „Pressemitteilungen 2006 Britney Spears“ ergab ca. 25.500 Treffer...)

Nüchtern betrachtet bedeutet es auf jeden Fall, dass im Schnitt alle vier Tage einmal der Begriff TOA in der deutschlandweiten Presse aufgetaucht ist. Und in 15 Artikeln ging es auch wirklich ausschließlich um diese Form der außergerichtlichen Konfliktschlichtung



– immerhin. Der weit überwiegende Teil der Reportagen hingegen – 29 an der Zahl – wies lediglich im Zusammenhang mit dem Verlauf regionaler, zumeist Jugend-, Strafverfahren darauf hin, dass hier auch ein TOA eine Rolle spielte.

Weitere Themengebiete, in die der TOA eingebettet wurde, waren Projekte gegen wachsende Kriminalität an Schulen (15 Berichte), Opferschutz (6 Eintragungen) und sonstige Kategorien, wie bspw. Kriminalstatistiken, justizpolitische Meldungen sowie Pilotmodelle im Bereich Straffälligenhilfe. So viel zur quantitativen Aufteilung.

Aufteilung der 91 Artikel nach inhaltlichen Hauptaspekten

Inhalte

Wo schon die statistischen Angaben im Zweifel nicht gerade berauschende Wirkung auf den geneigten Leser ausgeübt haben werden, können dies vielleicht die inhaltlichen Aspekte übernehmen. Getreu dem Motto: Qualität vor Quantität.

Um es vorweg zu nehmen: Eine inhaltlich fundierte und umfassende Berichterstattung über den TOA habe ich bei meiner Lese durch den Blätterwald nicht gefunden. Häufig dagegen sind mir stark verkürzte bis falsche Darstellungen begegnet. Besondere Unsicherheit schien dabei insbesondere hinsichtlich der Einordnung des TOA in den juristischen Kontext zu bestehen. Viele Berichte sparten diesen Bereich nahezu gänzlich aus und beschränkten sich weitestgehend auf die Darstellung des konkreten Ablaufes der Mediation im Strafrecht. Zwar auch durchaus interessant und ansprechend – für meinen Geschmack aber zu wenig gehaltvoll, und eben nur die eine Seite der Angelegenheit. Nur ein Artikel erwähnte bspw. den §46a StGB und ließ damit den Umstand anklingen, dass es sich beim TOA um ein im Strafrecht verankertes Rechtsinstitut und nicht um einen sozial-angehauchten Zeitvertreib handelt. Und auch die Angaben, die zu Funktion und Stellung des TOA im Strafverfahren gemacht wurden, waren größtenteils nicht korrekt. Es war zu lesen, dass der TOA statt eines Strafverfahrens vorgenommen, nach Vornahme eines TOA das



Sabine Bärtels, Mediatorin

Verfahren eingestellt würde, dass die Justiz dem TOA zustimmen müsse und dass eine außergerichtliche Konfliktschlichtung nur dann strafmildernd berücksichtigt werden könnte, wenn diese „erfolgreich“ verlaufen sei. Zwar alles nicht ganz falsch, aber eben auch nicht ganz richtig.

Hätte ich mich diesen Artikeln ohne Vorkenntnisse gewidmet, so wäre bei mir wohl der Eindruck entstanden, dass es sich beim TOA um ein recht undefinierbares Parallelverfahren zum „normalen“ Strafverfahren handelt, dass irgendwas mit Wiedergutmachung, Reue, Freiwilligkeit, Gesprächen und Strafmilderung zu tun haben muss. Diese Begrifflichkeiten tauchten nämlich zur Charakterisierung des TOA am häufigsten auf. Ansonsten wären bei mir viele Fragen offen geblieben. Ist der TOA so was wie ein Vergleich? Findet er vor oder nach einem Prozess statt? Wer initiiert ihn? Geht es da überwiegend um Geld? Ist das Ziel, dass Täter und Opfer am Ende zusammen Eis essen gehen? Geht das nur bei Jugendlichen? Warum sollte man sich als Opfer auf so was überhaupt einlassen? Wie und wann ist dieses Konzept entstanden?

Erst heute Morgen habe ich in meiner Tageszeitung einen Bericht über „Inner Wheel“

gelesen – die weiblichen Rotarier sozusagen. Und weil viele sich unter dem Begriff „Inner Wheel“ – meines Erachtens übrigens ein Paradebeispiel für eine gelungene Namensschöpfung – unter Umständen wenig vorstellen können, hat der Autor seinem Artikel vorsorglich ein Infokästchen beigegefügt, in dem er den Leser kurz und knapp und durchaus informativ über Entstehung, Hintergründe und Zielsetzungen dieses „Vereins“ aufgeklärt hat. So etwas wäre doch auch für den TOA sehr geeignet und begrüßenswert!

Den Artikeln über den TOA dagegen war, wie ich fand, überwiegend eine große Unsicherheit im Umgang mit diesem Thema anzumerken. Bei der offenbar recht beliebten Formulierung des „sogenannten“ TOA habe ich mich mitunter sogar gefragt, ob der Verfasser des jeweiligen Artikels überhaupt wusste, was sich hinter dieser Abkürzung verbirgt.

Insofern darf ich Gerd Delattre zitieren, der bereits im Infodienst vom August letzten Jahres wiederholt festgestellt hat, dass Aufklärung Not tut.

die gute Nachricht: das Image

Aber jetzt endlich die wirklich gute Nachricht: Nahezu alle Reportagen berichteten mit sehr wohlwollendem und positivem Unterton über den TOA.

So wurden bspw. Fachleute zitiert, die dieses Verfahren als „wichtigen Bestandteil der Kultur des Friedensstiftens“ und als „mittlerweile in der Praxis bewährtes Mittel“ bezeichneten.

Staatsanwälte erklärten, dass ihnen der TOA „viel Arbeit und Zeit erspare“ und er darüber hinaus einen „starken erzieherischen Wert“ aufweise. Auch wurde über Proteststürme aus der Fachwelt berichtet, die aufgrund eines Vorschlages entflammt waren, das Jugendstrafrecht und damit auch den TOA ganz abzuschaffen. (Ist aber auch eine schräge Idee ...)

Negativen Äußerungen, wie etwa dem auf den ersten Blick nahe liegenden Verdacht, der TOA sei „zu täterfreundlich“, bin ich nicht begegnet; was mich erst überrascht, mir dann geschmeichelt und mich am Ende doch etwas enttäuscht hat. Denn so schön

es sich auch anfühlen mag, positive Dinge über das Projekt zu lesen, an dem auch das eigene Herz hängt – ausschließlich wohlwollende Stellungnahmen und Darstellungen sind eben oftmals auch ein Zeichen nur oberflächlicher und wenig kritischer Auseinandersetzung mit einem Thema. Wer sich intensiv mit einer Sache beschäftigt, stellt – mitunter auch unangenehme – Fragen, will mehr wissen, will seine Ideen und Gedanken einbringen, und nimmt so großen Anteil an der Weiterentwicklung eines Projektes. Genug Potenzial, um solch einen Prozess in Gang zu setzen, hat der TOA ganz sicher; nicht zuletzt deshalb, weil er in ein übergeordnetes Thema einzuordnen ist, das alle bewegt und alle angeht: innere Sicherheit und Gewaltprävention.

die noch bessere Nachricht

Als Zeichen dafür, dass besonders in dieser Hinsicht in den Köpfen ein Umdenken stattzufinden scheint, habe ich die Berichte empfunden, die innovative Projekte gegen Gewalt und sozialschädliches Verhalten an Schulen und anderen Erziehungsanstalten zum Gegenstand hatten. Hier wurde geschildert, dass über die Mediation versucht wird, eine neue Form der „Konfliktkultur“ zu etablieren. Schüler vermitteln zwischen Schülern, Häftlinge zwischen Häftlingen und erzielen hierbei beachtliche Erfolge. Im Vergleich zu „konservativen“ Reaktionen auf strafrechtlich relevantes Verhalten, sei es, so berichteten die Initiatoren der jeweiligen Projekte, über diesen Weg der Konfliktbearbeitung eher möglich, das Verantwortungsgefühl des Einzelnen verstärkt mit einzubeziehen und ein höheres Maß an Verständnis für sich selbst und sein Gegenüber zu erzeugen. „Demokratie unter uns“, sozusagen. Die Wahrscheinlichkeit, sich zukünftig in Konfliktsituationen sozial kompetenter zu verhalten, sei auf dieser Grundlage deutlich höher.

Auch wenn diese Berichte nicht den „eigentlichen“ TOA zum Gegenstand hatten, hat mir das Gedankengut, das darin zum Ausdruck kam, gezeigt, dass die Zeit reif zu sein scheint für Projekte, die mehrheitlich auf eine Kultur der eigenverantwortlichen Beteiligung statt direkter Anordnungen setzen. Und das fand ich wirklich sehr erfreulich!

Fragen und mögliche Ursachen

Woran mag es nun aber liegen, dass der TOA sein Potenzial offensichtlich noch nicht ausschöpfen konnte? Allein an der etwas sperrigen Begrifflichkeit? Daran, dass niemand Täter und niemand Opfer sein will? (Wussten Sie übrigens, dass der Begriff „Opfer“ bei Jugendlichen als Synonym für „Idiot, Trottel“ verwandt wird? Steht so im aktuellen Pons'schen Wörterbuch der Jugendsprache.) Oder daran, dass das Themengebiet zu komplex ist? Zu komplex vielleicht nicht. Hinderlich könnte aber der Begriffssalat sein, der in diesem Bereich oft für Verwirrung sorgt. So passiert es mir häufig, dass, wenn ich von meiner Tätigkeit erzähle, der Kommentar fällt: „Ach, dann bist du so was wie ein Schieds-, oder Ombudsmann!“ (Sehr beliebt in diesem Zusammenhang natürlich auch immer wieder die Verwechslung von Mediation und Meditation ...)

Und ehrlich gesagt, selbst als „Interne“ gelingt es mir oft nur unzureichend, diese Begrifflichkeiten sauber zu definieren und auseinander zu halten, was dazu führt, dass auch ich für mich selbst oft noch feststellen muss: „Still confused, but on a higher level“.

Wie soll es da erst denen ergehen, die mit dem Thema TOA in ihrem Alltag nichts zu tun haben?

Hilfreich wäre sicher auch ein prominenter Werbeträger, der auf das „Produkt TOA“ aufmerksam macht und Neugier weckt. Denn Wissen beginnt ja bekanntermaßen mit Neugier.

Im Zweifel ist es von alledem etwas und am Ende noch viel viel mehr.

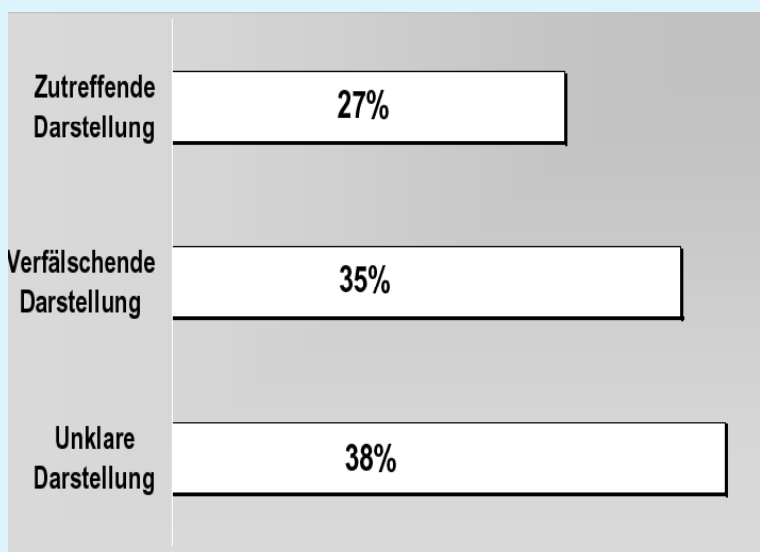
zum Schluss

Eine Erkenntnis aber habe ich aus meinen bisherigen persönlichen Erfahrungen und der Recherche für diesen Artikel gewinnen können: Die Wertschätzung des Konzeptes „TOA“ ist sehr hoch, wenn und sobald es bekannt und erkannt wird.

Schließen möchte ich daher mit einer Formulierung, die ich auch vor diesem Hintergrund als besonders passend empfunden habe:

„Der TOA ist eine segensreiche Arbeit, die sich hauptsächlich im Verborgenen abspielt.“

Bild des TOA in der Öffentlichkeit - zwei Drittel aller Zeitungsberichte zum TOA unklar oder verfälschend



Eine Stichprobe des TOA-Servicebüros bei 100 Zeitungsartikeln, die den TOA erwähnten, ergab, dass neben unklaren Darstellungen („dem Täter blüht jetzt ein TOA“ oder „als TOA zahlte er einen Betrag von...“) richtiggehend verfälschenden Darstellungen („die Anwälte handelten einen TOA aus“ oder „Täter und Opfer wurden zu einem TOA verdonnert“) benutzt wurden. Lediglich 27 % aller Erwähnungen des TOA vermittelten dem Leser eine zutreffende Vorstellung.

Wir stellen vor: Generalstaatsanwalt Horst Rudolf Finger



Generalstaatsanwalt Horst Rudolf Finger

? Wie verlief Ihr beruflicher Werdegang und woher stammt Ihre Affinität zum Täter-Opfer-Ausgleich?

Ich bin 1947 geboren, habe 1966 Abitur gemacht und nach meiner Dienstzeit beim Bundesgrenzschutz 1968 angefangen zu studieren (Rechtswissenschaft und Philosophie). Erstes Examen war im Februar 1993; dann zwei Jahre Universität als wissenschaftliche Hilfskraft und Doktorand; ab 1975 Referendar.

Seit September 1977 bin ich in der Justiz in Niedersachsen. Nach mehreren Jahren im Bundesministerium der Justiz und im Niedersächsischen Justizministerium – zwischendurch immer wieder in der Praxis – seit 1996 Generalstaatsanwalt in Oldenburg.

Mit dem Täter-Opfer-Ausgleich bin ich in Berührung gekommen als Referatsleiter des Jugendstrafrechtsreferates im BMJ im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Ersten JGG – Änderungsgesetzes 1990, in das der TOA erstmals aufgenommen worden war.

? Herr Finger, was überzeugt Sie persönlich am Täter-Opfer-Ausgleich?

Am Täter-Opfer-Ausgleich überzeugt mich am meisten, dass das Opfer die Gelegenheit erhält, seine Sicht der Ereignisse dem Täter direkt „ins Gesicht“ sagen zu können, und der Täter mit den Folgen seiner Tat konfrontiert wird. Wenn alles gut läuft, übernimmt er die Verantwortung. Dadurch wird häufig mehr für den Rechtsfrieden erreicht als durch eine abstrakte Strafe.

? Das 12. TOA-Forum wird im Juni 2008 in Oldenburg im alten Landtag, sozusagen vor Ihrer Haustüre, stattfinden. Was erhoffen Sie sich von dieser Tagung für die Region,

aber auch für den Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland?

Von dem Forum 2008 in Oldenburg erhoffe ich mir eine noch weiter als bisher verstärkte Anwendung des TOA und eine Belebung der Diskussion um den Täter-Opfer-Ausgleich als Alternative zu herkömmlichen Reaktionen.

? Sie zeichnen sich seit Jahren für die Tagungen zum Täter-Opfer-Ausgleich in der Richterakademie in Wustrau verantwortlich und haben damit einen hervorragenden nationalen und internationalen Überblick. Wie wird diese Tagung von der Justizpraxis aufgenommen? Hat sich da etwas im Laufe

der Jahre geändert? Was ist realistisch noch möglich, um die Mitarbeiter in der Justiz noch mehr für dieses Thema zu gewinnen oder zumindest zu sensibilisieren?

Die Tagungen in Trier und Wustrau zum Täter-Opfer-Ausgleich und zum Schadensersatz sind von den Teilnehmern ganz überwiegend sehr gut aufgenommen worden. Die bei den ersten Tagungen zum Teil noch vorhandene Skepsis gegenüber dem TOA ist zunehmend einer überzeugten bis engagierten Akzeptanz gewichen.

Unter einem Generalstaatsanwalt stellt man sich eine sehr einflussreiche und mächtige Persönlichkeit vor. Stimmt das? Was kann man in dieser Rolle für eine auf Wiederherstellung des Rechtsfriedens ausgerichtete Justiz tun?

Die Einflussmöglichkeiten eines Generalstaatsanwalts sollten nicht überschätzt werden. Immerhin kann ein Generalstaatsanwalt durch persönliches Engagement, durch Fortbildungsveranstaltungen, durch viele, viele Gespräche auf Behördenleiter-Tagungen und auf Dienstbesprechungen vor Ort mit Dezernenten und nicht zuletzt durch allgemeine Verfügungen für seinen Bezirk etwas für die stärkere Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs bewirken. Hinzu kommen Initiativ- und Einflussmöglichkeiten auf Landesebene.

Woran denken Sie, wenn Sie „Restorative Justice“ hören?

An Martin Wright*.

Würden Sie lieber als Täter oder als Opfer in die Mühlen der Justiz geraten? Bitte begründen!

Ich habe da meine Erfahrungen gemacht und kann mich nicht für die eine oder andere Rolle entscheiden. Man möge mir diese Entscheidungsschwäche nachsehen.

Was raten Sie Ihrem Sohn/Ihrer Tochter im Falle einer Straffälligkeit?

Das kommt darauf an, worum es geht. „Leider“ habe ich insoweit noch keine eigenen Erfahrungen gemacht. Im Zweifel würde ich wohl dazu raten, zu seiner/ihrer Tat zu stehen.

Was ist der wichtigste Gegenstand in Ihrem Büro?

Die wichtigsten Gegenstände sind der Bleistift, das Radiergummi und das Telefon.

Welches Buch würden Sie ins Exil auf eine einsame Insel mitnehmen?

Eines, das man immer wieder lesen kann, ohne dass es langweilig wird. Ich bräuchte dann aber auch eine Brille auf der einsamen Insel.

Woraus würde Ihre Henkersmahlzeit bestehen?

Aus Graupen mit Haferflocken und warmem Wasser.

Welches Getränk krönt ein lukullisches Gelage in Ihrem Hause?

Ein erstklassiger Wein.

Eine Märchenfee verspricht Ihnen drei musikalische Wünsche. Welche Musik erklingt für Sie?

- 1.) Ältere und klassische Gitarrenmusik
- 2.) Moderne Gitarrenmusik
- 3.) Märchenfeehafter Gesang.

* Anmerk. d. Red: Martin Wright ist Autor von wegweisenden Werken zum Thema Restorative Justice, u. a. „Justice for Victims And Offenders: A Restorative Response to Crime“, Waterside Press, ISBN-10: 187287035X

Stalking und TOA

Neue Herausforderungen im Täter-Opfer-Ausgleich

Matthias Beutke

Trotz meiner 8-jährigen Berufserfahrung im Täter-Opfer-Ausgleich erwarten mich immer wieder neue Herausforderungen, die das „Salz in der Suppe“ sind. So wurde ich im November 2005 von der Staatsanwaltschaft beauftragt, im Falle eines Raubes einen Täter-Opfer-Ausgleich durchzuführen. Durch die Vorgespräche wurde deutlich, dass dies kein „normaler“ Raub war, sondern eine Vorgeschichte hatte, die aus einer beendeten Beziehung heraus entstanden war. Meine Ahnung, dass dies ein Stalking-Fall ist, wurde immer deutlicher.

Da ich in diesem Bereich noch keine Erfahrungen hatte, suchte ich mir Literatur, um mich zu diesem Thema zu befassen. Ein führender Experte zu diesem Thema ist Dr. Jens Hoffman von der TU Darmstadt, der in seinem Buch „Stalking“ das Phänomen sehr eindrücklich beschreibt.

Sandra Pomplun, die in Vorbereitung ihres Studiums der Rehabilitationspsychologie ein Praktikum bei mir absolvierte, führt in einem kurzen Abriss in das Thema ein. Anschließend möchte ich an Hand meines Fallbeispiels die Schwierigkeiten im Täter-Opfer-Ausgleich mit Stalking aufzeigen.

Erläuterungen zum Stalking

Das Wort Stalking stammt aus dem Englischen und bedeutet soviel wie „sich heranzuspüren, jagen, sich auf die Lauer legen“. Von Stalking kann man sprechen bei

1. wiederholten Handlungen der Kontaktaufnahme, Annäherung oder Belästigung,
2. die sich über einen längeren Zeitpunkt hinweg ziehen,
3. die die impliziten Regeln sozialer Interaktion überschreiten,
4. die sich auf eine spezifische Person richten,
5. die geeignet sind, beim Adressaten Angst, Sorge oder Panik auszulösen

Der Begriff Stalking wird nicht durch eine spezifische Verhaltensweise definiert. Es handelt sich vielmehr um ein Verhaltenssyndrom. Stalking umfasst eine große Bandbreite an einzelnen Handlungen, hinter denen sich unterschiedlichste Motive, psychische Besonderheiten und Emotionen verbergen können.

Kennzeichnende Handlungsweisen sind bspw. häufige Telefonanrufe/SMS (zu jeder Tages- und Nachtzeit), häufiger Schriftkontakt per Brief oder E-Mail, Auflauern und Verfolgen des Opfers bis hin zu Beleidigungen, Bedrohungen und in schweren Fällen sogar Körperverletzung und Tötung des Opfers.

Die durchschnittliche Dauer des Stalkings liegt bei 28 Monaten (die Zeitspanne variiert zwischen 1 Monat und 20 Jahren)*.

Betroffen von Stalking sind häufig Personen, die eine Beziehung oder eine Ehe beendet oder einen Beziehungswunsch zurückgewiesen haben. Aber auch Berufsgruppen mit Kundenverkehr, Patienten oder Klienten

können Opfer werden (Ärzte, Therapeuten, Anwälte, Lehrer etc.). Weitere mögliche Beziehungskonstellationen zwischen Tätern und Opfern können sich in der Nachbarschaft oder am Arbeitsplatz entwickeln. Nicht zu vergessen Personen des öffentlichen Lebens, wie Schauspieler, Sportler oder Politiker.

Auf Seiten der Opfer stehen viermal so häufig Frauen wie Männer. Analog hierzu sind etwa 80 % der Stalker männlichen Geschlechts. Diese Verteilung ist jedoch nur charakteristisch für Stalkingfälle mit eher schwerer Ausprägung. Je weniger aggressiv und grenzverletzend das Stalking, desto öfter sind auch Frauen unter den Stalkern.

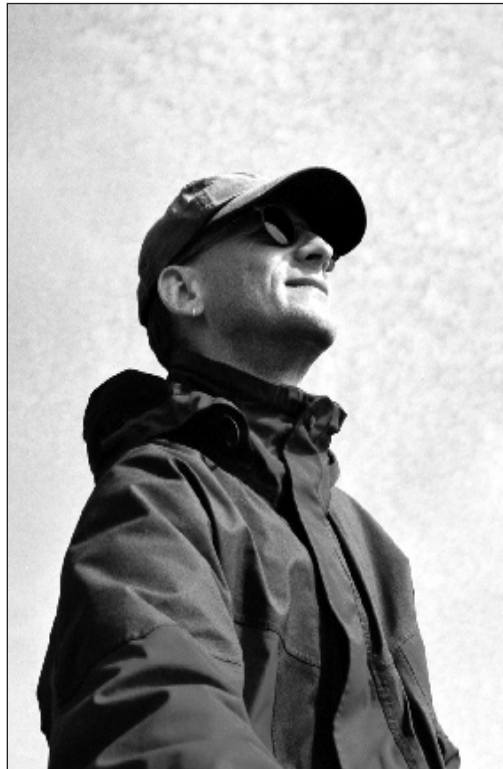
Stalking ist keine Krankheit. Hinter diesem Verhaltenssyndrom verbirgt sich allerdings häufig, aber nicht zwingend, eine Psychopathologie. Dies ist vor allem bei Prominentenstalking oder Fällen sehr schweren Stalkings zu beobachten. Man findet hier zumeist Borderline-Persönlichkeiten in Verbindung mit Erotomanie.

Diese Menschen leben in einer verzerrten Realität. Sie glauben, das Opfer sei schicksalhaft für sie bestimmt oder sie müssten für das Opfer sorgen. In einigen seltenen Fällen möchten sie ein Gefühl der Macht und der Kontrolle ausüben.

In der Bundesrepublik Deutschland existierte bisher kein eigener Straftatbestand "Stalking". Am 1. Januar 2002 trat das Gewaltschutzgesetz in Kraft, welches Personen, die Opfer von Nachstellungen und Freiheitsberaubung sowie physischer Gewalt werden, Schutz bieten soll. Leider stellte sich heraus, dass der strafrechtliche Schutz nicht gewährt werden konnte.

Daraufhin wurde am 30. November 2006 ein Strafänderungsgesetz zur Bekämpfung unzumutbarer Belästigung verabschiedet. Ein Verstoß gegen § 238 StGB (Nachstellung) wird künftig mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe geahndet. (*Anm. d. Red: Wortlaut des Gesetzes siehe S. 46.*)

Im Gegensatz zu anderen Ländern wie den USA, Kanada, Belgien, Großbritannien, Australien und seit dem 1. Juli 2006 auch Österreich wurde in Deutschland ein eigener Stalking-Straftatbestand bisher abgelehnt. Begründet wurde dies mit der schwer



Matthias Beutke, Mediator

greifbaren Substanz des Themas und einer Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe. Für einzelne Elemente des Nachstellens habe es bereits ausreichende Möglichkeiten der Strafverfolgung gegeben (Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung, Nötigung, Körperverletzung etc.). Vielmehr sollten die bestehenden straf-, zivil-, und polizeirechtlichen Möglichkeiten konsequenter angewendet werden.

Anders als in den oben genannten Ländern tritt die Thematik Stalking bei der hiesigen Justiz erst allmählich ins Bewusstsein. Während es in den USA oder in Großbritannien spezielle Einheiten gibt, die sich ausschließlich mit Fällen beharrlicher Nachstellung beschäftigen, existieren in Deutschland nur einige wenige Experten auf diesem Gebiet.

Den Opfern wird geraten, den Kontakt zum Stalker konsequent zu vermeiden. Dieser Kontaktabbruch sollte eindeutig und so direkt wie möglich formuliert werden. Lässt das Opfer sich hin und wieder auf ein „letztes Gespräch“ ein, bestärkt das den Stalker in seiner Strategie.

Des Weiteren sollte das Stalking dokumentiert werden – auch wenn gerade dieses Vorgehen schwer fällt, da das Opfer sich verständlicherweise ungern mit den Belästigungen auseinandersetzt. Für eine spätere

juristische Entscheidung ist das Sammeln dieser Beweise jedoch unumgänglich. Ein zweiter Telefonanschluss sowie ein Postfach empfehlen sich. Freunde und Bekannte sowie Arbeitskollegen sollten in Kenntnis gesetzt werden. So kann vermieden werden, dass Informationen versehentlich weitergegeben werden.

In einigen bekannt gewordenen Fällen sahen sich die Opfer genötigt, in eine andere Stadt oder sogar in ein anderes Land zu ziehen, um ein völlig neues Leben anzufangen.

Die Auswirkungen von Stalking auf das Opfer ziehen meist gesundheitliche und soziale Konsequenzen nach sich. Anfangen von vegetativen Erscheinungen, wie Unruhe, Kopfschmerzen, Angstsymptomen, Schlafstörungen und Magenbeschwerden und der daraus resultierenden geistigen und körperlichen Erschöpfung, bis hin zu Depressionen, Misstrauen gegenüber anderen und gemindertem Selbstvertrauen, was zu Entfremdung und Isolation von sozialen Bezügen führt.

Studien ergaben, dass der Level der Traumatisierung der Stalking-Opfer dem der Betroffenen eines Flugzeugabsturzes gleich (Kamphuis/Emmelkamp 2002).

Stalking ist kein neues Phänomen. Schon in früheren Zeiten sind Fälle von beharrlicher Nachstellung zu verzeichnen. Gründe für den Anstieg von Stalking-Fällen sind u. a. in der Auflösung traditioneller sozialer Strukturen zu finden (Hoffmann 2006). Kulturelle Unterschiede sind ebenfalls zu berücksichtigen. In einigen Kulturen gilt das unermüdliche Werben eines Mannes um eine Frau als romantisch.

Gerade in modernen Großstädten findet Vereinsamung und Isolation des Einzelnen statt. Die Sozialkontrolle entfällt (Dorf-gemeinschaft) und die Interessen der Mitmenschen verlieren an Relevanz. Durch die Idealisierung des Materialismus muss die Bedürfnisbefriedigung immer schneller stattfinden (eine Beziehung, die man wünscht, muss rasch entstehen). Das Zeitalter des Narzissmus produziert eine übersteigerte Selbsteinschätzung. Die Emanzipation der Frau fördert ihre Selbstbestimmtheit und ihre Unabhängigkeit. Es kommt häufiger zu Trennungen.

Neue Kommunikationsmittel und Fortbewegungsmöglichkeiten begünstigen die Kontrolle über einen Menschen.

In den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses geriet Stalking aufgrund vermehrter Berichterstattung über Geschehnisse in Prominentenkreisen. Aufsehen erregte bspw. die Ermordung der amerikanischen Schauspielerin Rebecca Schaeffer 1989 oder das Attentat auf Monica Seles 1993. Aber auch Politiker wurden Opfer von Stalking-Anschlägen, so z. B. Ronald Reagan und Wolfgang Schäuble. Die Motivation bei den einzelnen Taten sind sehr unterschiedlich. Bspw. war der Stalker von Rebecca Schaeffer von dem Wunsch beherrscht, eine Liebesbeziehung mit der Schauspielerin einzugehen. Seine obsessive Fixiertheit unterlag keiner Realitätsprüfung. So bildete er sich ein, Schaeffer wäre schicksalhaft für ihn bestimmt. Als er sie in einem Film in einer Liebesszene sah, wandelte sich seine Verehrung in Wut und trieb ihn in seiner Eifersucht zu einem Mord.

Der Attentäter von Monica Seles, Günther P., verehrte jahrelang Steffi Graf. Als diese von Monica Seles geschlagen wurde, brach seine idealisierte Welt zusammen und er beschloss, die Konkurrentin auszuschalten.

Dieter K. hatte die wahnhaftige Vorstellung, der Staat, insbesondere Wolfgang Schäuble, würde mittels "Terrorsendern" sein Leben kontrollieren und sei somit für seine persönlichen Probleme verantwortlich. Dass er Schäuble später niederschoss, empfand er als Notwehr.

Falldarstellung

Der Beschuldigte hatte seiner Ex-Freundin unter Zuhilfenahme von Gewalt einige Gegenstände entwendet. Er wollte diese als Pfand an sich nehmen, bis er seine eigenen Sachen von ihr zurückbekäme.

Der Vorfall trug sich wie folgt zu:

An einem Nachmittag war der Beschuldigte Tobias (1) mit einem Freund in dessen Auto unterwegs. Zufällig sah er an einer Straßenbahnhaltestelle seine Ex-Freundin Sabine (2) stehen. Er stieg aus und lief in ihre Richtung.

Sabine wollte gerade in die Bahn steigen, als sie von hinten an der Schulter gepackt und aus der Bahn gerissen wurde. Tobias zertrte sie nun auf einen nahe gelegenen Parkplatz

eines Supermarktes, auf welchem der Freund mit dem Auto wartete.

Dort nahm er ihr den Rucksack und ihr Handy ab. Sabine schaffte es noch, das Handy auszuschalten. Als sie ihm die Pin-Nummer verweigerte, drohte er, das Handy auf die Straße zu werfen. Da das keine Wirkung zeigte, schlug er ihr mehrmals mit der flachen Hand ins Gesicht.

Den Rucksack nahm er an sich und verstaute ihn für Sabine nicht sichtbar im Auto.

Tobias wollte nun mit Sabine nach Hause fahren und seine Sachen, die sie seit der Trennung nicht zurückgegeben hatte, abholen. Besonders gelegen war ihm an einer Kette, die er, aus seiner Sicht, ihr nur geliehen hatte und die für ihn großen Wert hatte.

Glücklicherweise erschienen Sabines Mutter und ihr Bruder auf dem Parkplatz. Sie waren gerade einkaufen und wurden auf die Szene aufmerksam. Sabines Mutter verständigte sofort die Polizei. Erst als die Beamten eintrafen, gab Tobias die Sachen widerwillig heraus.

Vorgespräch mit dem Beschuldigten

Ich lud Tobias zu einem Vorgespräch ein, um ihm das Verfahren des Täter-Opfer-Ausgleichs sowie seine Bedeutung in diesem speziellen Fall zu erläutern.

Tobias schilderte daraufhin den Tatverlauf aus seiner Sicht. Er gab auch glaubhaft zu verstehen, dass sein Verhalten unangemessen und aus übersteigerten Emotionen heraus entstanden war. Ihm war bewusst, dass die Situation, die er geschaffen hatte, mehr Schwierigkeiten als Lösungen mit sich brachte.

Trotz allem konnte man schnell erkennen, dass er sich als das eigentliche Opfer sah. Sabine hatte ihm monatelang seine Sachen vorenthalten. Jedes vereinbarte Treffen sagte sie unter einem Vorwand ab. Seiner Ansicht nach hatte sie sein Verhalten provoziert.

Er erklärte sehr niedergeschlagen, dass er noch immer starke Gefühle für Sabine habe. Sie würde ihn jedoch nicht mehr ernst nehmen und dadurch fühlte er sich hintergangen. Daher schlugen seine Gefühle ins Negative um.

Tobias erklärte sich bereit, an einem Täter-Opfer-Ausgleich teilnehmen. Es sollte das letzte klärende Gespräch zwischen ihm und Sabine sein. Er wollte sich entschuldigen und den Verbleib seiner Sachen, insbesondere seiner Kette, klären.

Vorgespräch mit der Geschädigten

Ein paar Wochen später erschien Sabine mit ihrer Mutter zum Vorgespräch.

Sie machte einen sehr verängstigten Eindruck und schilderte nur zögerlich den Vorfall. Besonders schwer fiel es ihr auszusprechen, dass sie geschlagen wurde.

Bis heute hat sie keine klare Vorstellung, warum Tobias so handelte. Sie vermutet, dass es mit der Kette zu tun hat, die er ihr "schenkte".

Sabine und ihre Mutter berichten, dass Tobias bereits im Vorfeld ständig versuchte, mit Sabine Kontakt aufzunehmen. Er schrieb ihr mehrere SMS mit drohenden Inhalten („Gehst du heute nicht ans Telefon, passiert was.“). Er versuchte, sie nachts im Schnitt zwanzigmal anzurufen. Er stand stundenlang vor der Tür und versuchte, ihr auf der Straße aufzulauern. Selbst nach dem Vorfall auf dem Parkplatz schrieb er ihr noch drei Briefe.

Seit einiger Zeit geht Sabine nur noch abends in Begleitung des Hundes oder anderer Personen auf die Straße. Sie hat Angst, mit der Straßenbahn zu fahren. Daher wird sie zur Schule gebracht und auch wieder abgeholt.

Trotz allem erklärte sie sich vorerst bereit, an einem Vermittlungsgespräch teilzunehmen. Unter der Voraussetzung, dass ihre Mutter anwesend ist und Tobias ein Stück von ihr entfernt sitzt.

Ich empfehle ihr, vor dem Vermittlungsgespräch die Opferberatung aufzusuchen. Da sie offenbar die Tat und die damit zusammenhängende Angst noch nicht verarbeitet hatte, ist eine professionelle Begleitung vor, während und nach dem Vermittlungsgespräch wünschenswert.

Des Weiteren erkläre ich ihr, dass es außerdem sinnvoll sein wird, ein zweites Vorgespräch zu führen.

Mutter und Tochter sind mit dieser Vorgehensweise einverstanden. In ein bis zwei Wochen wollten wir erneut Kontakt aufnehmen.

Zweites Vorgespräch mit der Geschädigten

Leider hatte Sabine das Angebot der Opferberatung nicht wahrgenommen. Ihrer Meinung nach würde ihr das nicht helfen. Auch von einem Vermittlungsgespräch möchte sie Abstand nehmen, da sie befürchtet, es

könnten erneut Dinge in ihr wach werden, die ihre emotionale Situation wieder verschlimmern könnten.

Auch Sabines Mutter erklärt etwas aufgebracht, dass sie keinen Sinn in einem Vermittlungsgespräch oder einer Wiedergutmachungsleistung sieht. Insbesondere sieht sie ihre Interessen als Opfer nicht gewahrt. Das, was Tobias der ganzen Familie angetan hat, können Arbeitsstunden nicht wieder gutmachen.

Beide sehen also von einem gemeinsamen Gespräch ab, fordern aber eine Bestrafung.

Ich schlage vor, das Gespräch per Videobotschaft zu leiten. So bliebe es Sabine erspart, noch einmal auf Tobias zu treffen. Damit ist sie einverstanden und formuliert einige Fra-

gen. Darüber hinaus soll Tobias während des "Interviews" die Kette wiedergegeben werden. Sabine möchte seine Reaktion darauf sehen.

Die Mutter ist mit dieser Entscheidung nicht so glücklich, willigt aber ein.

Bedauerlicherweise lag mir die Kette einige Wochen später immer noch nicht vor. Während eines Telefonats teilte mir Sabines Mutter mit, dass sie sich entschieden hätte, die Kette doch zu behalten. Ich erkläre ihr, dass dadurch die Gefahr erneuter Belästigungen erhöht wird. Daraufhin erwidert sie, das wäre nicht das vorrangige Problem, es gehe ihr ums Prinzip.

Zweites Gespräch mit dem Beschuldigten

Auf die Idee, ein Gespräch auf Video aufzunehmen, damit Sabine es sich ansehen kann, reagiert Tobias erst etwas skeptisch, willigt dann aber ein.

Er hört sich einmal die Fragen an, damit er sich darauf vorbereiten kann und ruhiger in das Gespräch einsteigt.

Überraschenderweise spricht er vor der Kamera sehr offen und frei und antwortet sehr ausführlich. Er betont noch einmal, dass er mit Sabine nichts mehr zu tun haben möchte. Sein Verhalten ihr gegenüber bereut er nicht. Er sieht es gerechtfertigt. Des Weiteren fordert er die Kette zurück. Sollte er sie nicht zurückbekommen, was er vermutet, weiß er nicht, wie er sich verhalten wird.

Drittes Gespräch mit der Geschädigten

Sabine erscheint mit ihrer Mutter, um sich das Video anzusehen. Als das Video beginnt, überkommen Sabine Zweifel, ob sie es sich überhaupt ansehen sollte. Sie lässt sich jedoch darauf ein, es sich anzuschauen.

Ihrer Ansicht nach stellt Tobias vieles falsch dar. Auch ihre Mut-

ANZEIGE



...für Ihre Seminare:

naturnahes Haus in Alleinlage
27 gepflegte Zimmer, alle mit
eigenem Bad

3 große Seminarräume
& weitere Gruppenräume

vollwertige, vegetarische
Küche mit vorwiegend
biologischem Einkauf

gut erreichbare, zentrale Lage
in Deutschland (4 km bis zur
Autobahn A7; 8 km bis zum
IC-Bahnhof)

Am Mühlenteich 1
37581 Bad Gandersheim
Tel.: 0 53 82 / 55 50
Fax: 0 53 62 / 55 60
kontakt@alte-muehle.info
www.alte-muehle.info

Alte Mühle 
Seminarhaus & Zentrum für Salutogenese

ter ist empört und verärgert über Tobias Aussagen.

Nachdem Sabine das Video gesehen hat, entschließt sie sich spontan, auch ein Video zu machen, um ihm zu antworten. Ihre Mutter ist der Meinung, dass sie sich lieber persönlich mit ihm treffen sollte, um besser reagieren zu können. Auch sie möchte mit Tobias einiges klären. Sehr zögernd erklärt sich Sabine dazu bereit.

Ich erkläre beiden, dass dieser Fall Stalking-Merkmale besitzt und ich es für sinnvoll halte, eine professionelle Meinung einzuholen, bevor ein gemeinsames Gespräch stattfinden kann.

Viertes Gespräch mit der Geschädigten

Nachdem ich mich bei Frau Priet von der Opferberatung in Potsdam (die Opferberatungsstellen in Brandenburg haben eine spezielle Ausbildung zur Beratung von Stalking-Opfern absolviert) beraten lassen habe, riet ich Sabine nun strikt von einem erneuten Zusammentreffen mit Tobias ab. Das Sinnvollste wäre, den Kontakt vollständig abzubauen und Tobias die Kette zurückzugeben, damit er keinen Grund mehr hätte, sie weiterhin zu belästigen.

Sabine und ihre Mutter empfanden dieses Verhalten allerdings als unterwürfig. Sie hatten das Gefühl, ihn gerade durch dieses Vorgehen zu bestärken. Sie vom Gegenteil zu überzeugen, war sehr schwierig und sie erbaten sich einige Tage Bedenkzeit.

Nach einer Woche Bedenkzeit nahm ich wieder Kontakt mit Sabine auf. Sie teilte mir mit, dass sie sich entschlossen habe, die Kette zurückzugeben. Wir vereinbarten, dass sie die Kette zu mir bringt und ich sie dann an Tobias weiterleite. Sabine brachte mir die Kette nicht, wie vereinbart. Nach einiger Zeit schrieb ich ihr einen Brief, in dem ich sie nochmals auf die Vor- und Nachteile der Nichtrückgabe hinwies und setzte ihr eine Frist für eine Entscheidung. Die Frist verstrich, ohne dass Sabine mir die Kette brachte.

Drittes Gespräch mit dem Beschuldigten

Um Tobias über den weiteren Verlauf des Verfahrens zu informieren, lud ich ihn zu einem dritten Gespräch ein. Ich erläuterte ihm, warum ich ein gemeinsames Vermittlungsgespräch mit Sabine ablehne. Er zeigte sich enttäuscht darüber, dass es zu keinem gemeinsamen Gespräch kommt, wirkte aber gefasst. Die Weigerung von Sabine, die Kette an ihn zurückzugeben, ließ ihn sehr empört reagieren. Ich wies ihn daraufhin, dass er dies so akzeptieren und auf keinen Fall wieder Kontakt zu Sabine aufnehmen sollte. Ich informierte ihn darüber, was ich im Abschlussbericht an die Staatsanwaltschaft schreiben werde.

Fazit

Die Staatsanwaltschaft klagte Tobias an und es kam zu einer Gerichtsverhandlung. Tobias wurde zu 30 gemeinnützigen Arbeitsstunden verurteilt.

Von der Akte her wäre der Fall für einen Täter-Opfer-Ausgleich gut geeignet gewesen, da viele Dinge zwischen den Beteiligten ungeklärt waren, aber durch die Gespräche mit den Beteiligten wurde immer deutlicher, dass es sich in diesem Fall um Stalking handelt. Experten, die sich mit diesem Phänomen beschäftigen, raten im Bezug auf einen Täter-Opfer-Ausgleich von einem gemeinsamen Vermittlungsgespräch ab. Der Stalker will mit aller Macht Kontakt zum Opfer aufnehmen und dies würden wir mit einem gemeinsamen Gespräch ermöglichen. Eine Klärung des Konfliktes ist in solch einem Fall nicht möglich, sondern nur eine konsequente Zurückweisung und Nichtbeachtung aller Kontaktversuche durch den Stalker.

* Das gesamte Zahlenmaterial stammt aus dem Buch „Stalking“ von Jens Hoffmann, erschienen im Springer Medizin Verlag Heidelberg

Staatsanwalt mit Swing

Christian Solte – ein außergewöhnlicher Jurist starb im Alter von 60 Jahren

Hans-Joachim Lang



Völlig unerwartet verstarb Christian Solte am 16. Januar 2007 in Tübingen.

Das Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung verliert mit ihm nicht nur einen seiner wichtigsten Mitstreiter für einen sich verbreitenden Täter-Opfer-Ausgleich, einen seiner engsten Berater, einen seiner kreativsten Referenten, einen seiner besten Autoren und fähigsten Theoretiker – wir trauern vor allem auch um einen guten Freund!

*Die Mitarbeiter
des TOA-Servicebüros*

TÜBINGEN. Selbst die Alltäglichkeit eines Frühstücks gewinnt mit einem Mal Bedeutung, wenn es das letzte ist. Was ist Christian Solte noch durch den Kopf gegangen, was hat er noch sagen wollen? Innerlich war der Jugendstaatsanwalt am Dienstagmorgen bereits auf dem Weg zu einer Gerichtsverhandlung zum Reutlinger Amtsgericht, aber der Tod war schneller – unerwartet und unfassbar für seine Familie, seine Freunde, seine Kollegen.

Mit einer seltenen Beharrlichkeit war Solte bei der Tübinger Staatsanwaltschaft. Nach seinem Jurastudium, das er 1968 in Tübingen begonnen und 1975 beendet hatte, nach dem Referendariat und relativ kurzer Zeit als Richter in Tübingen und in Reutlingen kam der gebürtige Bremer 1983 zur hiesigen Strafverfolgungsbehörde und blieb von Anfang bis Ende aufs Jugendstrafrecht spezialisiert.

Kunstwelt des Rechts

Christian Solte war nicht nur in der Justiz zu Hause, sondern in allen Bereichen der Gesellschaft. Insofern verwundert bei oberflächlicher Betrachtung seine (berufs-)lebenslange Konzentration aufs Jugendstrafrecht. Er hätte, wenn man ihn danach gefragt hätte, womit er sich beschäftige, auch sagen können, was Niklas Luhmann einmal gegen Ende seiner Hochschullaufbahn geantwortet hat: „Mein Projekt lautete: Theorie der Gesellschaft; Laufzeit: 30 Jahre; Kosten: keine.“

Solte schätzte Luhmann, den studierten Juristen und Bielefelder Soziologie-Professor, mehr als irgendeinen Rechtstheoretiker. Denn ihn, der selber ein paar Semester Soziologie studiert hatte, begeisterte an der Kunstwelt des Rechts, die sein Berufsleben bestimmte, nicht so sehr die spitzgrifflige Interpretation von Gesetzestexten, obwohl er es mit seinem Intellekt darin zur Meisterschaft in einem höheren Gericht hätte bringen können. Dass er im Oktober letzten Jahres zum Abteilungsleiter ernannt wurde, erscheint insofern nur als ein beinahe unvermeidlicher, aber nicht als ein ihm wichtiger Karriereschritt.

Täter-Opfer-Ausgleich

Soltes Blick wich nie von der Lebenswelt. Auf das Jugendstrafrecht übertragen, bedeutet dies aus seiner und Luhmanns Sicht, die „Systemziele“ des Rechts und der Erziehung so weit wie möglich in Übereinstimmung zu bringen. Sowohl Rechtsfrieden wie auch die positive Entwicklung der Person stehen im Zentrum. Daraus folgte für die Arbeit des Jugendstaatsanwalts, das Wohl der Täters und der Opfer gleichermaßen als Richtschnur zu nehmen. Solte zählt zu den frühen Verfechtern eines Täter-Opfer-Ausgleichs im Strafprozess und zu den Pionieren bei praxisnahen Modellen wie dem erfolgreich eingeführten Projekt „Handschlag“. Dabei stand er oft an der Grenze dessen, was die Justiz leisten kann.

Zu den Reformschmieden, in denen im interdisziplinären Dialog über den angemessenen Umgang mit Jugendgewalt nachgedacht wurde, gehört die Akademie Bad Boll. Dort zählte Solte zu den Stammgästen – sowohl

als Referent als auch als Teilnehmer. So auch am vergangenen Wochenende, als er trotz grippalem Infekt dort den Austausch über Erziehung im Strafvollzug suchte.

Im Gegensatz zu seinen frühen Berufsjahren, in denen Sozialpädagogik in der Justiz noch ein anstößiges Fremdwort war, genoss der 60-Jährige seit einer Weile unumstrittene Anerkennung unter Kollegen. Sein Fachwissen wurde geschätzt, sein Rat gesucht, seine schnelle Zunge gefürchtet und sein von feiner Ironie gefärbter Humor geliebt. Mit der Sprache der Musik fand er obendrein ein Medium, das die Behörde in ein menschenlindes Biotop verwandeln konnte. Dank einer Freizeitband aus Staatsanwälten, von ihm initiiert, kommt seit einigen Jahren auch bei offiziellen Gelegenheiten Swing in die mitunter steife Justiz. Dabei lag seine große musikalische Begabung, von der Tübingen auf vielfältigen Bühnen und seine Familie zuhause profitierte, in der Klassik. Der Pianist Solte brillierte nicht allein durch Klang und Technik, er begriff auch, was er spielte. Vor wenigen Jahren dozierte er einmal über ein von ihm entdecktes „geheimes Programm“ einer Klarinetten-Sonate des von ersten Todesahnungen erfüllten Komponisten Johannes Brahms: Fragmente aus Bachs Choralmelodie „Wenn ich einmal soll scheiden.“

Am Abend vor seinem Tod ignorierte Christian Solte leichtes Fieber, um in einem Musikensemble nicht fehlen zu müssen. Allenfalls ein Spiel von Werder Bremen in der Champions League hätte er als Hinderungsgrund zugelassen, eine sportliche Reminiszenz an seine alte Heimat und weiteres Zeichen vielseitiger Interessen.

*Erschienen in:
Schwäbisches Tagblatt, 20.01.2007*

*Abdruck mit freundlicher Genehmigung von
Hans-Joachim Lang*

100 WÖRTER TÜR

| | | |
|----------|---------------------------|----------------------------------|
| A | (Erfüllung von) Auflagen | şartları yerine getirme |
| | Angst | korku |
| | Anklage erheben | dava açmak |
| | Aufhebung (einer Anklage) | davayı fesh etmek |
| | Auflage | şart / koşul |
| | Auseinandersetzung | tartışma / münakaşa |
| | Ausgleich | uyuşma / uzlaşma |
| | außergerichtlich | mahkeme dışında |
| | Ausweisung | sınır dışı etme |
| B | beantragen | müracaat / başvuru |
| | bearbeiten | bir konu üzerinde çalışmak |
| | Bedürfnis | ihtiyaç |
| | Berater / Beratung | danışman / danışma |
| | Berufung | temyiz |
| | Beschuldigter | sanık |
| | Beteiligung | katılma |
| | Bewährung | tecil |
| | Beweislage | ispat / kanıt durumu |
| | Beziehung | ilişki |
| | Bußgeld | para cezası |
| C | Chance | şans |
| D | Datenschutz | bilginin gizliliği |
| | Delikt / Straftat | suç |
| | Diebstahl | hırsızlık |
| E | Einbruch | soygun |
| | Einigung | anlaşma |
| | Einstellung des Verfahren | davanın kapanması |
| | Entschädigung | zararın karşılanması |
| | Ergebnis | sonuç |
| | Ermessen / -spielraum | takdir yetkisi |
| | Ermittlungsverfahren | soruşturma |
| | ernsthafte Bemühen | ciddi caba |
| | Erwachsene | yetişkin |
| | Erwartung | beklenti |
| F | Familienangehörige | aile üyeleri |
| | Freiheitsstrafe | hapis cezası |
| | Freispruch | serbest bırakma |
| | freiwillig | gönüllü |
| G | Geldstrafe | para cezası |
| | Gerechtigkeit | adalet |
| | Gericht / Amtsgericht | mahkeme / asliye hukuk mahkemesi |
| | Gerichtshilfe | sanığa destek sunma |
| | Geschädigter | zarar gören |
| | Gesetz | kanun / yasa |
| H | Hauptverfahren | ana dava |
| | Häusliche Gewalt | aile içi şiddet |
| I | Interesse | yarar / menfaat |
| J | Jugendliche | genç / gençler |
| | Justiz | hukuk |
| K | klären | açıklığa kavuşturma |

KISCH ZUM TOA

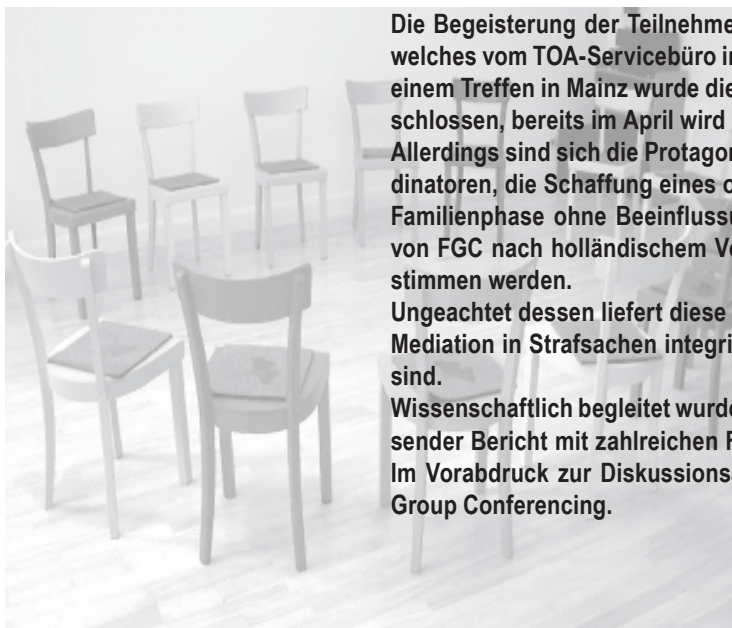
| | | |
|----------|-------------------------|----------------------------|
| | Konflikt | catışma / sorun |
| | Konfliktschlichtung | aracılık etme |
| | Körperverletzung | yaralama |
| | kostenlos | ücretsiz |
| L | Lösung | çözüm |
| M | materiell | malzeme |
| | minderjährig | küçük / reşit olmayan |
| | Misshandlung | kötü muamele / kötülük |
| | Möglichkeit | imkan / olanak |
| | Motiv | sebepe |
| | mündlich | sözlü |
| O | Opferhilfe | mağdura yardım |
| | Opferfond | mağduriyet fonu |
| P | Parteien | tarafklar |
| | persönlich | kişisel |
| | Prozesskostenhilfe | mahkeme masrafları yardımı |
| | psychisch | psişik |
| R | Reaktion | tepki |
| | rechtlich | hukuksal |
| | Rechtsanwalt | avukat |
| | Richter | hakim / yargıç |
| S | Schadensersatz | zararın telafisi |
| | schuldig /unschuldig | suçlu / suçsuz |
| | schwere Straftat | ağır suç |
| | sich einigen | anlaşma |
| | sich entschuldigen | özür dilemek |
| | Staatsanwaltschaft | savcılık |
| | Strafgesetzbuch | ceza yasası kitabı |
| | Strafmaß | ceza miktarı |
| | Strafmilderung | ceza indirimi |
| | Strafrecht | ceza yasası |
| | Straftat | suç eylemi |
| | Strafverfahren | dava süreci |
| | symbolisch | sembolik |
| T | Termin | gün / randevu |
| U | Unrecht | haksızlık |
| V | Verantwortung | sorumluluk |
| | Verdächtiger | zanlı |
| | Vereinbarung | anlaşma |
| | vereinfachtes Verfahren | basit dava |
| | Verfahren einstellen | davanın düşmesi |
| | Verhandlung / Prozess | dava / süreç |
| | Verletzung | yaralama |
| | Vermittler / Mediator | aracı / uzlaştırıcı |
| | Verurteilung | çarpıtma / ceza verme |
| | Voraussetzung | koşullar / şartlar |
| W | Wiedergutmachung | zararın karşılanması |
| Z | Zivilrecht | Medeni hukuk |
| | zuständig | sorumluluk |
| | Zustimmung | kabul |

Übersetzung: Fasil Bay / Necati Kanoglu

Conferencing und TOA

Conferencing - eine interessante Erweiterung der Mediation

Miriam Krell



Die Begeisterung der Teilnehmer des Projektes ‚Family Group Conferencing‘ (FGC), welches vom TOA-Servicebüro ins Leben gerufen wurde, hat nicht nachgelassen. Bei einem Treffen in Mainz wurde die Gründung eines Vereins zur Förderung von FGC beschlossen, bereits im April wird es eine Gründungsversammlung in Stuttgart geben. Allerdings sind sich die Protagonisten einig, dass der Einsatz nebenberuflicher Koordinatoren, die Schaffung eines oder mehrerer wirklich unabhängiger Träger und eine Familienphase ohne Beeinflussung von außen zu den unverzichtbaren Eckpunkten von FGC nach holländischem Vorbild gehören und die zukünftige Vereinspolitik bestimmen werden.

Ungeachtet dessen liefert diese Methode interessante Aspekte, die auch direkt in die Mediation in Strafsachen integriert werden können und deshalb der Beachtung wert sind.

Wissenschaftlich begleitet wurde das Projekt von Miriam Krell aus Freiburg. Ihr umfassender Bericht mit zahlreichen Fallbeispielen wird demnächst veröffentlicht werden. Im Vorabdruck zur Diskussionsanregung die theoretischen Grundlagen von Family Group Conferencing.

1. RESTORATIVE PRACTICES: „EIN PARADIGMENWECHSEL“

Die in modernen Gesellschaften bestehenden Sozialsysteme können als interventionistische Systeme beschrieben werden. Nach dem Motto „See a problem; develop a program; solve the problem.“ (Van Pagée 2004, S. 12) wollen sie die Lösung von Konflikten und Problemen ihrer Klienten durch Hilfsleistungen seitens professioneller Dritter erreichen. Darin sieht Van Pagée allerdings eine mangelnde Orientierung an den konkreten Bedürfnissen der Menschen: Ihnen wird zu wenig Potenzial zur Lösung der eigenen Probleme zugetraut und nicht ausreichend autonome Entscheidungsbefugnis über ihr Leben betreffende Maßnahmen zugestanden. Dies kostet viel Widerstand, ist wenig effektiv und letztlich nicht wirklich demokratisch.

Demgegenüber gestellt wird die Idee eines Paradigmenwechsels (ebda., S. 8 f.) hin zu einem „Restorative Paradigm“, das auf dem Prinzip „Empowerment“ anstelle von Intervention basiert. Hiernach wird Gesetzen und Anordnungen der Status einer übergeordneten Orientierung für das soziale Miteinander einer Gesellschaft zugesprochen, ihr Potenzial bei der konkreten, alltäglichen Regelung von Verhalten wird allerdings als gering eingeschätzt. Die staatlichen Mittel der Zwangsausübung als strengstes Instrument im Bereich der öffentlichen Kontrolle sowie behördliche initiierte Maßnahmen treten als letzte Absicherung in den Hintergrund (Netzig & Trenczek 1996; vgl. Hartmann 1995;). Wachtel & McCold (2004, S. 2) versuchen mit unten stehendem Schaubild ein entsprechendes „Restorative Paradigm“ zu verdeutlichen, in dem Kooperation den Vorzug vor Zwang gegeben wird.

Soziale Kontrolle seitens staatlicher Behörden und professioneller Hilfesysteme (im Schaubild „social discipline“ genannt) zeichnet sich zunächst durch hohe Kontrolle („control“) in Form von Grenzziehung bei der Übertretung von Normen aus, d. h. an die betreffenden Personen wird seitens staatlicher Vertreter herangetreten und die konstatierte Problemlage sowie Handlungsbedarf signalisiert. Die weitere Aufgabe des formellen Systems wird nun aber nicht mehr in der konkreten Konzipierung und Durchsetzung von Interventionen gesehen, sondern in der Eröffnung von Möglichkeiten der Verantwortungsübernahme und der Bereitstellung der dazu nötigen Unterstützung („support“) für die betroffenen Personen, Familien und Gemeinschaften. Das Signal, dass etwas passieren muss, kommt also von außen, von professioneller bzw. behördlicher Seite; die konkrete Beantwortung der Frage, was genau nun passieren wird, obliegt allerdings den Betroffenen selbst. bzw. wird gemeinsam geleistet, insofern als dass die Entscheidung der Zustimmung der staatlichen Stelle bedarf. In einer solchen gemeinsamen, stärker gleichberechtigten und respektvollen Zusammenarbeit („with“) von formellen und informellen Systemen wird im Vergleich zu paternalistischen („paternalistic“) und autoritären („authoritarian“) Vorgehensweisen eine größere Chance für Zufriedenheit,

positive Verhaltensänderungen und nachhaltige Lösung von Problemen gesehen.

Dem zugrunde liegt u.a. die Annahme, dass die Betroffenen selbst die eigentlichen „Experten“ ihrer Probleme sind, da sie Wissen, Stärken und Ressourcen haben, die Außenstehenden nicht zugänglich sind. Wenn sie nun in krisenhaften Situationen, in denen der Staat eine Einmischung seinerseits für nötig hält, ausreichend und angemessen Unterstützung erhalten, sind sie in der Lage, selbst Verantwortung zu übernehmen und erfolgreichere Lösungen zu finden, als die von außen auferlegten (Doolan 2002). Sollten die von den Betroffenen anvisierten Lösungen letztlich nicht umgesetzt werden (können) oder scheitern, so ist es in einem zweiten Schritt immer noch möglich, Maßnahmen seitens der zuständigen Professionellen in Betracht zu ziehen.

2. Family Group Conferencing: „Empowerment anstelle von Intervention“

Was ist Family Group Conferencing (FGC)?

Family Group Conferencing ist ein Entscheidungsfindungstreffen, das Familien und ihrem sozialen Umfeld die Möglichkeit bietet, bestehende Probleme gemeinsam zu besprechen und nach einer Lösung zu suchen, die die eigenen Ressourcen aktiviert. Mit „Familie“ sind dabei weniger nur die „Blutsverwandten“ gemeint, sondern auch Freunde, Nachbarn und andere für das (Familien-)System wichtige Personen.

In zahlreichen Ländern werden verschiedenste Varianten von FGC praktiziert, auch mit unterschiedlichen Namen. Dieser Bericht bezieht sich auf das holländische Eigenkraft-Modell des Centre for Restorative Action, so wie die TeilnehmerInnen des Projekts es kennengelernt und verstanden haben.

Empowerment anstelle von Intervention

Die Idee des FGC hängt eng zusammen mit dem Vertrauen in die Problemlösekompetenz von Familien und dem Wunsch, ihre Autonomie und Selbstwirksamkeit bei der Bewäl-

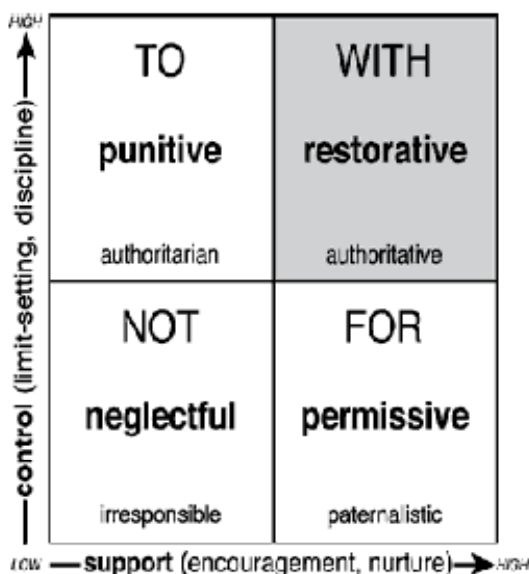


Abbildung 1: Soziale Kontrolle („Social discipline window“ aus WACHTEL & McCOLD 2004)

tigung von Lebensaufgaben (wie z. B. der Kindererziehung) zu stärken. Um Familien tatsächlich Raum für Eigenverantwortung und selbstbestimmte Aktion zu gewähren, ändert sich die Rolle der für Problemsituationen zuständigen staatlichen Institutionen grundlegend: Die jeweiligen Fachkräfte mit ihren amtlichen Aufgaben entscheiden nicht gleich über, ihrer Meinung nach, angebrachte Interventionen, sondern geben die Entscheidung über mögliche Problemlösungen zunächst an die Familie ab. Sie werden nur insofern aktiv, als dass sie bei Einverständnis der Familien unabhängige KoordinatorInnen mit der Organisation einer Konferenz beauftragen. Diese KoordinatorInnen unterstützen dann die betreffende Familie dabei, eine Konferenz mit möglichst vielen Unterstützungspersonen aus dem Verwandten-, Bekannten- und Freundeskreis ins Leben zu rufen, auf der die Familie dann selbstständig einen eigenen Plan zur Lösung ihrer Probleme erarbeiten kann. Erst nach der Erarbeitung des Plans kommen die jeweiligen AuftraggeberInnen wieder zum Zuge: ihnen obliegt nun die Akzeptanz des Plans (s. u.).

Zentrale Voraussetzung für die Funktionsweise dieser Arbeit ist, dass die beauftragten KoordinatorInnen keinerlei Eigeninteressen in Bezug auf den „Fall“ haben. Am ehesten gewährleistet werden kann dies durch den Einsatz von nebenberuflichen „Nicht-Professionellen“, also Personen, die nicht als professionelle Fachkräfte (im psychosozialen Bereich) tätig sind und die nach einer Koordinatoren-Schulung gut die soziale Verantwortung für die Organisation einer Konferenz übernehmen können. Wichtig ist weiterhin, dass sie die Sprache der Familie sprechen und mit deren Kultur vertraut sind.

Wann ist eine Konferenz geeignet?

Geeignet ist der Ansatz für alle Situationen, in denen

- in einem Familiensystem
- ein Plan für eine Problemlösung gefragt ist,
- Aktion notwendig wird und
- Entscheidungen getroffen werden müssen.

Wie sehen Vorbereitung und Durchführung einer Konferenz aus?

Es beginnt mit einem Auftrag

Familien können natürlich zu jederzeit selbst beschließen, eine Konferenz abzuhalten. Aber auch Fachkräfte amtlicher Stellen (Allgemeiner Sozialer Dienst, Jugendamt, Staatsanwaltschaft ...) können der Familie eine FGC vorschlagen, wenn sie diese auf Grund von Problemen und Handlungsbedarf kontaktieren. Stimmt die Familie diesem Angebot zu, wird die SozialarbeiterIn nun zur AuftraggeberIn und bittet eine unabhängige KoordinatorIn, die Vorbereitung und Durchführung der Konferenz zu übernehmen.

Gute Vorbereitung als zentrale

Voraussetzung

Die KoordinatorIn kontaktiert nun ihrerseits die Familie und hat die Aufgabe

- zu ermöglichen, dass alle für die Familie relevanten Personen an der Konferenz teilnehmen können,
- sicher zu stellen, dass die Teilnahme an der Konferenz für alle Anwesenden sicher ist
 - vor allem sollte darauf geachtet werden, dass sich die Kinder eine Vertrauensperson als Unterstützung für die Konferenz wählen,
- dafür zu sorgen, dass es eine der Familie eigene Konferenz wird, also ihre eigenen Wünsche bei Zusammensetzung, Ort, Essen, Sprache, Rituale und Traditionen realisiert werden.

Die Konferenz selbst hat drei Phasen

1. Informationen teilen

In der ersten Phase sind die Familie, die AuftraggeberIn, die KoordinatorIn sowie weitere professionelle Fachkräfte anwesend. Aufgabe der AuftraggeberIn ist hier, die Familie über ihre rechtliche Zuständigkeit und die Sicht auf das Problem zu informieren. Sehr wichtig ist, dass der Handlungsbedarf in Form von einfachen, offenen und positiven Frage formuliert wird wie:

- Wie kann die Gewalt gestoppt werden?
- Wie können die Kinder sicher aufwachsen und regelmäßig zur Schule gehen?
- Wer macht was, mit wem, wann und wo?
- Was passiert, wenn etwas nicht klappt?

Die anderen eingeladenen Fachkräfte können jeweils ihre potentiellen Hilfsangebote

vorstellen. Die KoordinatorIn sorgt dafür, dass alle Personen aus Familie und Umfeld alle ihre Fragen stellen können.

2. Private Familienzeit

Die zweite Phase ist ein strikt vertrauliches Treffen: AuftraggeberIn, alle Fachkräfte und auch die KoordinatorIn verlassen den Raum, damit die Familie und ihre Freunde ganz unter sich sein können. Anhand der formulierten Fragen können diese nun besprechen, was los ist, und eigenständig erarbeiten, was für sie die beste Lösung sein könnte. Ihnen steht soviel Zeit zur Verfügung, wie sie brauchen, um sich auf einen konkreten Plan zur Umsetzung der Lösung zu einigen.

3. Den Plan akzeptieren

Hat die Familie die getroffenen Vereinbarungen schriftlich notiert, stoßen die KoordinatorIn und die AuftraggeberIn wieder zur Familie dazu. Die Familie stellt nun ihren Plan vor, der seitens der AuftraggeberIn akzeptiert werden muss. Diese gibt ihre Zustimmung aber nur in den Fällen nicht, in denen der Plan nicht mit dem Gesetz vereinbar oder als unsicher angesehen wird. Sollte dies der Fall sein, kann die Familie erneut tagen.

Die Durchführung des Plans

Neben der Familie selbst hat auch die AuftraggeberIn dafür Sorge zu tragen, dass die beschlossenen Vereinbarungen umgesetzt werden können. Dazu gehört vor allem, dass die Familie die Angebote, die sie seitens von Fachkräften wünschen, im Rahmen der im Plan vereinbarten Zeiten erhalten können.

3. RESTORATIVE JUSTICE CONFENCING: „RESTORATIVE JUSTICE IST MEHR ALS TOA“

Was heisst überhaupt „Restorative Justice“?

Vielen VermittlerInnen, die im Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) tätig sind, und anderen Fachleuten aus dem Bereich Strafrecht und Kriminologie ist der international verwendete Begriff bereits geläufig. Eine wörtliche Übersetzung fördert zunächst folgende Bedeutungen zu Tage:

- restorative (Adjektiv) = erholsam, stärkend

- restorative (Substantiv) = Stärkungsmittel, Kräftigungsmittel (med.)
- restoration = Wiederherstellung, Instandsetzung
- justice = Gerechtigkeit, Justiz, Recht

In der wissenschaftlichen Literatur wird von „wieder gutmachenden Formen der strafrechtlichen Sozialkontrolle“ (Tränkle, ohne Angabe) oder von „Tatfolgenausgleich“ (Rössner, 2000) gesprochen. In Deutschland wird der Begriff heute mit „ausgleichender Gerechtigkeit“ (siehe auch www.ausgleichende-gerechtigkeit.de) übersetzt. Von Howard Zehr (2002, S. 37), einem der ersten Befürworter von Restorative Justice in den USA, stammt folgende Definition:

„Restorative Justice ist ein Prozess, bei dem möglichst alle von einer Straftat betroffenen Personen einbezogen werden, um gemeinsam entstandenes Leid und Schäden sowie Bedürfnisse und Verpflichtungen zu identifizieren, mit dem Ziel, das Geschehene soweit wie möglich wieder gutzumachen und für alle Beteiligten und Betroffenen Heilung zu ermöglichen.“

Konferenz statt Mediationsgespräch

In Deutschland besteht mit dem TOA seit ca. 20 Jahren für Beschuldigte und Geschädigte eines strafrechtlich relevanten Konflikts die Möglichkeit, im Rahmen eines Mediationsgesprächs fair und eigenverantwortlich eine für sie angemessene und friedensstiftende Lösung zu finden. In anderen Ländern wird wiedergutmachende Konfliktbearbeitung jedoch in Form von größeren Zusammenkünften praktiziert, dem so genannten Conferencing. Diese „Konferenzen“ zeichnen sich dadurch aus, dass neben Tätern und Opfern auch weitere indirekt Betroffene wie die Familie und andere Menschen aus dem sozialen Umfeld an dem Prozess der Konfliktbearbeitung teilhaben. Die hier beschriebene Form orientiert sich an dem holländischen Modell von Eigenkracht, Center for Restorative Action. Insgesamt variieren die in verschiedenen Ländern praktizierten Formen teilweise sehr stark (vgl. Mirsky 2003a-c).

Wann eine Konferenz?

Konferenzen sind immer dann geeignet, wenn zwei oder mehr Systeme die Verletzungen und Folgen von Konflikten bearbei-

ten wollen und die Beschuldigten bereit sind, für die Wiedergutmachung Verantwortung zu übernehmen. Die Initiative dazu kann von den Betroffenen selbst ausgehen, bei strafrechtlich relevanten Konflikten kann der Vorschlag auch von Seiten offizieller Stellen wie der Staatsanwaltschaft geäußert werden. Sind die direkt Betroffenen mit dem Angebot einverstanden, wird eine KoordinatorIn mit der Organisation und Moderation der Konferenz beauftragt. Ihre Aufgabe ist es, herauszufinden, wer alles an der Konferenz teilnehmen und wo diese stattfinden soll; und auch dass die Teilnahme für alle sicher ist. Für eine konstruktive Gruppendynamik ist wichtig, auf eine ausgewogene Zusammensetzung zu achten und alle Eingeladenen über den Zweck und Ablauf einer Konferenz zu informieren.

Warum das soziale Umfeld mit einbeziehen?

Auch indirekt Betroffene

Auch die Familien und das soziale Umfeld von Beschuldigten und Geschädigten sind mehr oder weniger von einer Straftat betroffen: Vielleicht ist der Vater wütend, die Mutter besorgt, die kleine Schwester verunsichert, der beste Freund bereit für eine Revanche und die Lehrerin total überrascht. Im Rahmen einer Konferenz besteht für einen größeren Kreis von Betroffenen die Möglichkeit, ihr Erleben und ihre Anliegen bezüglich des Geschehenen sowie ihre Ressourcen für eine Lösung einzubringen und somit an einer konstruktiven Aufarbeitung des Konflikts teilzuhaben. Den Beschuldigten kann so bewusst werden, welche Folgen ihr Verhalten auch für andere Menschen als die direkt Betroffenen hat.

Verantwortung und Ressourcen für Veränderung

Wird bei einer Konferenz eine soziale Gemeinschaft mit Konflikten aus ihrer Mitte konfrontiert, ist eher als in der Mediation die Möglichkeit zu weitreichenden und nachhaltigen Veränderungen gegeben. Je mehr Personen an der Konferenz beteiligt sind, umso mehr können Ressourcen für umfassende und nachhaltige Lösungen aktiviert werden. **Andere Dynamik, andere Gesprächsführung**

In der Strafrechtsmediation ist die Interaktion (vor allem der Machtausgleich) zwischen Beschuldigten und Geschädigten in hohem

Maße von der Prozessgestaltung durch die VermittlerIn abhängig. In den Konferenzen ändert sich die Rolle der Gesprächsführung, da die Gruppendynamik für den Prozess genutzt werden kann. Der Austausch erfolgt strukturiert nach einem Leitfaden, so dass die Rolle der leitenden Person weniger die einer aktiven MediatorIn als die einer begleitenden KoordinatorIn ist. Es gibt Forschungsergebnisse, die zeigen, dass Täter und Opfer umso höhere Zufriedenheit mit der restaurativen Konfliktbearbeitung äußern, je mehr Betroffenenengruppen in den Prozess miteinbezogen werden (McCold, P. & Wachtel, T., 2000).

Wie läuft eine Restorative-Justice-Konferenz ab?

Bei der Konferenz sind TäterIn, Opfer, ihre jeweiligen Angehörigen und die KoordinatorIn anwesend (vgl. McCold, 1999; Van Pagée, 2005).

Der Ablauf folgt einem Leitfaden, nach dem die Konferenz folgendermaßen eröffnet wird:

- „Das Ziel dieser Zusammenkunft ist,
- sich darüber auszutauschen, was am ... um ... passiert ist,
 - zu erfahren, was jede/r dabei gedacht hat, bzw. wie er oder sie davon erfahren hat und
 - einen Plan zu machen, wie damit nun weiter umgegangen werden soll.

Literatur:

- Hartmann, A. (1995).** *Schlichten oder Richten. Der Täter-Opfer-Ausgleich und das (Jugend-)Strafrecht.* München: Fink
- McCold, P. (1999).** *Restorative Justice Practices - The State of the Field 1999.* Internet: www.iirp.org/library/v/vt_mccold.html
- McCold, P. & Wachtel, T. (2004).** *From Restorative Justice to Restorative Practices.* Internet: fp.enter.net/restorativepractices/bc04_wachtel.pdf
- Mirsky, L. (2003A-C).** *Family Group Conferencing Worldwide: Part 1 - 3 in a Series.* International Institute for Restorative Practices. Internet: fp.enter.net/restorativepractices/FGC.series01-pdf
- Netzig, L. & Trenczek, T. (1996).** *Restorative Justice as Participation: Theory, Law, Experience and Research.* In B. Galaway and J. Hudson (Eds.), *Restorative Justice: International Perspectives* (pp. 241 - 260). Monsey, NY: Criminal Justice Press.
- Rössner, D. (2000).** *Ergebnisse und Defizite der aktuellen Begleitforschung - Rechtliche und empirische Aspekte.* Internet: www.jura.uni-marburg.de/strafj/roessner/dokumente/welcome.html
- van Pagée, R. (2005).** *Präsentation + Materialien zum Seminar FGC, TOA-Servicebüro, Köln*
- van Pagée, R. (2004).** *Family Group Conferencing as a First Choice: Empowerment versus Intervention.* Internet: fp.enter.net/restorativepractices/bc04_vanpagee.pdf

TOA und das Ehrenamt

Können Ehrenamtliche gute Mediatoren sein?

Lutz Netzig

Bürgerschaftliches Engagement im Rahmen sozialraumnaher Schlichtung beim Verein Waage Hannover e. V.

Die WAAGE Hannover e. V. hat mit Unterstützung der Klosterkammer Hannover, des niedersächsischen Justizministeriums sowie dem TOA-Servicebüro, Köln, die Ausbildung und Einbeziehung ehrenamtlicher Mediatoren in ein Konzept sozialraumnaher Schlichtung erprobt. Das Projekt war erfolgreich.¹

Sieben ehrenamtlichen Mediatoren konnten in die Arbeit der WAAGE eingebunden werden und sind mittlerweile selbständig in der Konfliktvermittlung tätig. Die Reaktionen der Kooperationspartner der WAAGE, insbesondere der Staatsanwaltschaft, waren positiv. Auch von Seiten der beteiligten Konfliktparteien gab es keinerlei negative Kritik.

Wer jedoch glaubt, ehrenamtliche Mitarbeiter schnell und ohne großen Aufwand in den TOA integrieren zu können, wird scheitern.

Die Integration Ehrenamtlicher in die professionelle Vermittlungsarbeit ist nur mit einem großen Aufwand möglich. Ohne eine gründliche Schulung, eine sorgfältige und schrittweise Einarbeitung so-

wie eine in der Anfangszeit intensive Betreuung der Ehrenamtlichen wäre der notwendige Qualitätsstandard nicht zu gewährleisten. Ferner ist aufgrund der erhöhten Personenzahl mit einem größeren Verwaltungs- und Koordinierungsaufwand zu rechnen.

Einleitung und Projektziele

Die WAAGE hat in den letzten 15 Jahren den Täter-Opfer-Ausgleich (TOA), die Vermittlung zwischen Opfern und Beschuldigten einer Straftat, in der Region Hannover erfolgreich etabliert. Von Beginn ihrer Tätigkeit an hat die WAAGE darauf verwiesen, dass der TOA ein Aspekt der Konfliktschlichtung ist und die Möglichkeiten dieses Ansatzes bei einer Begrenzung auf strafrechtlich relevante Konflikte nicht annähernd ausgeschöpft werden.

In der Einbeziehung ehrenamtlicher Mitarbeiter sieht die WAAGE eine Chance, sich zusätzliche Ressourcen für die Fallarbeit zu erschließen. Neben den quantitativen Vorteilen bieten sich auch Möglichkeiten einer qualitativen Optimierung des Angebotes. Die Mediation bei Fällen von innerfamiliärer Gewalt erfordert ein hohes Maß an personellen und zeitlichen Ressourcen. Diese Fälle machen mehr als die Hälfte des Fallaufkommens

der WAAGE aus und sollten von einem gemischtgeschlechtlichen Mediatorenteam bearbeitet werden. Durch Co-Mediation kann auf die besonderen Bedürfnisse der geschädigten Opfer eingegangen und die spezifischen Dynamiken in Beziehungskonflikten besser ausbalanciert werden. Aus personellen Gründen ist dies nur mit hauptamtlichen Vermittlern nicht immer zu leisten.

Ein weiteres Anliegen des Projektes ist die Ausweitung des Angebotes auf den vor- und außerstrafrechtlichen Konfliktbereich. Die Arbeit der WAAGE soll über den Schwerpunkt TOA hinaus eine verstärkte Relevanz in den Bereichen Gemeinwesen und Stadtteilarbeit erlangen.

Grundsätzliches zur Zusammenarbeit von Haupt- und Ehrenamtlichen

Von zentraler Bedeutung bei solch einem Projekt ist eine klare Regelung von Rechten und Pflichten. Die Einbindung ehrenamtlicher Mitarbeiter zieht neben fachlichen Fragen auch vielerlei organisatorische und gruppendynamische Konsequenzen nach sich. Wie erfolgt die Qualifizierung und Einarbeitung? Wer ist wann für was zuständig? Bei den (bezahlten) Hauptamtlichen ist mit Ängsten und Widerständen zu rechnen. Eine

¹ Der hier abgedruckte Text ist eine Kurzfassung des Abschlussberichts der Waage für die Klosterkammer Hannover. Dieser Bericht kann bei der Waage Hannover bestellt werden.



Einige Mitarbeiter der Waage Hannover und ehrenamtliche Mediatoren:

v.l.n.r André Nieter, Christian Richter, Heike Rabe, Franke Petzold, Gudrun Ladwig-Frankl, Lutz Netzig, Karin Hönicke-Ringleb.

unzureichende Klärung der Rechte und Pflichten führt zu Irritationen bei den Mitarbeitern, erschwert das Projektmanagement und birgt die Gefahr von Missverständnissen und teaminternen Konflikten.

Wichtige Faktoren für eine gelingende Kombination von Haupt- und Ehrenamtlichen sind die diesbezügliche Grundhaltung der beteiligten Personen sowie eine adäquate Mitbestimmung. Leitbild bei der Umsetzung sollte sein, dass erst das Zusammenspiel zwischen bezahlten und unbezahlten Mitarbeitern die Arbeit der Organisation ausmacht.

Konzeption und Phasen des Projekts

Die Rahmenbedingungen und Umsetzungsschritte des Projekts wurden so gestaltet, dass das Vorhaben als „lernendes Projekt“ angelegt war, im Rahmen dessen flexibel auf Probleme und neue Herausforderungen reagiert werden konnte. Die praktische Durchführung erfolgte in folgenden Phasen:

- Grundausbildung,
- Mitarbeit / Hospitationen bei Einzel- und Vermittlungsgesprächen in Co-Mediation mit einem/r Hauptamtlichen (Tutor / Tutorin),

- Durchführung von Einzelgesprächen in Co-Mediation zweier Ehrenamtlicher,
- Teilnahme an weiteren internen Schulungen/Trainingsseminaren,
- Durchführung von Einzel- und Vermittlungsgesprächen in Co-Mediation zweier Ehrenamtlicher mit intensiver Betreuung (Vor- und Nachbesprechung) durch eine/n Hauptamtliche/n,
- Durchführung von Einzel- und Vermittlungsgesprächen in Co-Mediation zweier Ehrenamtlicher.

Die Entscheidungen darüber, ob und wann eine neue Phase begonnen und den einzelnen Ehrenamtlichen mehr Verantwortung übertragen werden sollte, wurde vom zuständigen Vorstandsmitglied gemeinsam mit dem Team der Hauptamtlichen entschieden. Hierbei wurde Wert auf eine möglichst individuelle Förderung und Unterstützung der Personen gelegt. Die Qualitätssicherung ist von zentraler Bedeutung. Gleichwohl lag es im Interesse der Verantwortlichen des Vereins, den Betreuungsaufwand durch die Hauptamtlichen im Laufe der Zeit zu reduzieren und Schritt für Schritt zu einer selbständigen und eigenverantwortlichen Fallbearbeitung der Ehrenamtlichen zu kommen.

Qualifizierung und Einarbeitung

Die Schulung der Ehrenamtlichen war als praxisbegleitende einjährige Ausbildung angelegt und umfasste zunächst 180 Stunden. Sie bestand in den ersten fünf Monaten aus fünf Wochenendseminaren; darauf aufbauend fanden im Laufe des Jahres drei weitere Seminare statt. Enthalten waren allein im ersten Jahr 44 Stunden Hospitationen. Hinzu kamen Praxisreflexionen in Gesamtteamsitzungen (1x im Monat) sowie die Arbeit in Intervisionsgruppen. Den Abschluss der Ausbildung bildete die Teilnahme an einer Fachtagung des TOA-Servicebüros. Insgesamt umfasste damit die Grundqualifizierung mehr als 220 Stunden. Nach Abschluss der hier beschriebenen Ausbildung finden weitere Fortbildungen statt.

Die Inhalte der Schulungen orientierten sich an anerkannten Ausbildungsstandards, insbesondere an den vom Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung angebotenen und seit vielen Jahren etablierten Lehrgängen.

In Deutschland und Österreich sind die Standards für die Ausbildung von Mediatoren (insbesondere im

Bereich Mediation im Strafrecht: TOA bzw. ATA), höher als in anderen europäischen Ländern². Das ist gut so. Kritisch zu bewerten ist mitunter (zumindest in Deutschland) die mangelhafte Verknüpfung von Ausbildung und Praxis. In aller Regel wird zunächst über Monate hinweg eine Ausbildung absolviert, bei der die Teilnehmer in Rollenspielen „trocken schwimmen“ üben und allenfalls sporadische Praxiserfahrungen sammeln können. Dann folgt (manchmal) der „Sprung ins kalte Wasser“, die Arbeit mit Klienten, wobei viele angehenden Mediatoren oftmals auf sich allein gestellt sind. Bestenfalls werden später noch einzelne Aufbaukurse belegt. Leider bleibt bei vielen nach der Ausbildung auch dieser Sprung in die Praxis aus. Sie bekommen keine oder nur wenige Fälle und können daher kaum echte Fallenerfahrung sammeln. Dies birgt eine große Gefahr für die Qualität der Mediation.

Die ehrenamtlichen Mediatoren der WAAGE sollten sehr früh konkrete und realistische Vorstellungen von der praktischen Arbeit bekommen. Die enge Verzahnung von Schulungen und Hospitationen hat sich hervorragend bewährt.

Die Ehrenamtlichen wurden als Trainees von den Hauptamtlichen eingearbeitet und betreut. Sie hospitierten (parallel zu den Schulungen) bei ihren Tutoren und nahmen an Ausgleichs-Gesprächen teil. Die Zuordnung zu den Tutoren wechselte in jedem Quartal, so dass sie die unterschiedlichen Arbeitsstile der Hauptamtlichen kennen lernen konnten. - Zunächst nahmen die Ehrenamtlichen eher passiv an den Gesprächen teil. Die Hauptamtlichen leiteten die Gespräche, die Ehrenamtlichen hörten zu und beobachteten, ergänzten Fragen. Mit wachsender Erfahrung und Sicherheit über-

nahmen die Trainees erst einzelne Gesprächsteile, dann ganze Meditationen. Die Tutoren hielten sich im Hintergrund und unterstützten bei Problemsituationen. Nach dem Gespräch wurden der Verlauf, das Ergebnis und einzelne methodische Details gemeinsam reflektiert. Mit den Mitarbeitern wurden regelmäßig Einzelgespräche zum Stand ihres Lernprozesses geführt. Die Entscheidung, ob und wann Ehrenamtliche im Rahmen der Fallbearbeitung mehr Verantwortung übertragen bekamen, wurde abhängig gemacht von ihrer Handlungssicherheit und der Einschätzung der Tutoren.

Nachdem die Ehrenamtlichen zunehmend an Sicherheit gewannen, konnte die Intensität der Betreuung durch die Hauptamtlichen im August 2005 erheblich reduziert werden. Gleichzeitig trennte sich die WAAGE von zwei Ehrenamtlichen, bei denen eine Übergabe der Fallverantwortung zu diesem Zeitpunkt nicht möglich erschien. Seitdem bearbeiten die Ehrenamtlichen in Co-Mediation eigenverantwortlich TOA-Fälle. Die Begleitung und fachliche Beratung durch die Hauptamtlichen erfolgt nicht mehr in jedem einzelnen Fall, sondern nur nach Bedarf. Für alle Mitarbeiter finden regelmäßig und verpflichtend Fallbesprechungen statt, bei denen die Besonderheiten und Schwierigkeiten einzelner Fälle gemeinsam reflektiert werden.

Fälle von häuslicher Gewalt werden weiterhin von den Hauptamtlichen bearbeitet. Die Ehrenamtlichen werden bei diesen Fällen mitunter als Co-Mediatoren hinzugezogen. Die übrigen zugewiesenen TOA-Verfahren werden von der Geschäftsstelle der WAAGE auf die Teams der Ehrenamtlichen verteilt. Besonders schwierig oder brisant erscheinende Fälle übernehmen die Hauptamtlichen.

Ergebnisse und Erkenntnisse

Die ehrenamtlichen Mediatoren konnten erfolgreich in die Arbeit der WAAGE eingebunden werden. Dies war jedoch, zumindest in den ersten Jahren, mit erheblichem Schulungs- und Betreuungsaufwand verbunden. Das Projekt verlief nicht reibungslos und war mit einigen organisatorischen und gruppendynamischen Problemen verbunden, führte aber letztlich zu einem guten Ergebnis. Die Staatsanwaltschaft begrüßte das Projekt. Die Beschuldigten und Geschädigten, die an TOA-Verfahren bei der WAAGE teilnahmen, äußerten keine Vorbehalte oder Kritik. Die Erfolgsquote der Ehrenamtlichen entspricht der der Hauptamtlichen.

Das Verhältnis von Aufwand und Nutzen des Projektes hängt neben den hohen Qualitätsmaßstäben, die die WAAGE anlegt, auch stark von der Fluktuation der Mitarbeiter ab. Bei Personen, die im Berufsleben stehen, kann es beispielsweise durch berufliche Veränderungen zu einer Beendigung der Zusammenarbeit kommen, wodurch dann die Erstinvestitionen nicht zwangsläufig zu einem späteren Nutzen führen. Des Weiteren spielen für die Kosten-Nutzen-Relation letztlich auch schwierig zu messende Faktoren wie Betriebsklima, Zufriedenheit und Wertschätzung eine große Rolle. Wenn es (wie bei der WAAGE) gelingt, den Personenkreis über längere Zeit stabil zu halten, dann rentieren sich im Laufe der Monate die anfangs notwendigen Investitionen (Qualifizierung und Betreuung).

Bei der WAAGE wurde im Laufe der vergangenen Jahre deutlich, welche konkreten Faktoren das Gelingen des Ehrenamtlichen-Projektes maßgeblich beeinflussen. Zwischenzeitliche Probleme und Schwierigkeiten führten zu Klärstellungen und teilweise auch Modifizierungen des Konzeptes. Es

² Vgl. u.a. Aertsen / Mackay / Pelikan / Willemsens / Wright (2004) und Miers / Willemsens (2004); Pelikan / Trenczek (2006)



Heike Rabe, Dr. Lutz Netzig, Gudrun Ladwig-Frankl

stellte sich für den Erfolg und die konstruktive Weiterentwicklung als wichtig heraus,

- dass die Ehrenamtlichen mindestens einmal wöchentlich bei der WAAGE tätig sind,
- dass ihnen (entsprechend ihrer zeitlichen Ressourcen) auch hinreichend viele Fälle übertragen werden (können),
- dass sie regelmäßig an Fallbesprechungen teilnehmen,
- dass die Hauptamtlichen zur gemeinsamen Reflexion von Praxiserfahrungen bereit sind,
- dass geeignete Situationen geschaffen werden für offene und konstruktive Kritik,
- dass unnötige Hierarchisierungen vermieden werden (bei gleichzeitiger Berücksichtigung unterschiedlicher Lern- und Entwicklungsgeschwindigkeiten),
- dass teaminterne Konflikte rechtzeitig aufgegriffen werden, um Abschottungstendenzen vorzubeugen.

Nach Abwägung der verschiedenen Vorteile und Komplikationen, die

das Projekt mit sich bringt, hat sich der Vorstand der WAAGE eindeutig für eine Fortsetzung der ehrenamtlichen Mitarbeit entschieden. Es steht außer Frage, dass das Projekt insgesamt gesehen ein Erfolg und für die Zukunft der WAAGE von großer Bedeutung ist.

Außerdem eröffnet das hier dokumentierte Projekt die Chance, weitere freiwillige Mitarbeiter auch in andere Arbeitsbereiche der WAAGE zu integrieren. Langfristig wäre in Hannover ein Netzwerk von haupt- und ehrenamtlichen Mediatoren wünschenswert, dass sowohl bei strafrechtlich relevanten Konflikten außergerichtliche Vermittlung/TOA anbietet als auch bei Alltagskonflikten im vor- und außerstrafrechtlichen Bereich kompetente und bürgernahe Hilfe möglich macht. Vorstellbar wäre dabei eine engere Zusammenarbeit mit Schiedsleuten, Konfliktlotsen an Schulen und anderen Mediatoren in der Stadt und Region Hannover.

Zurück zur Ausgangsfrage: Können Ehrenamtliche gute Mediatoren

sein? Die Annahme, dass jeder, der „gut mit Menschen umgehen“ kann, auch gleich ein guter Mediator ist, ist falsch. Die Erfahrungen der WAAGE zeigen jedoch, dass auch Alleinvertretungsrechte einzelner Berufsgruppen fehl am Platze sind, dass vielmehr Menschen aus unterschiedlichsten Berufen gut und erfolgreich in der Vermittlungsarbeit tätig sein können. Die Kompetenz der Mediatoren hängt nicht von einem Diplom in einem psycho-sozialen oder juristischen Studiengang ab, sondern von einer gezielten **Ausbildung**, der für die Mediatorenrolle unerlässlichen **Grundhaltung** und vor allem einer ausreichenden **Fallerfahrung**.

Unbegründet (wenngleich verständlich) erscheint die Befürchtung, dass ehrenamtliche Mediatoren die hauptamtlichen überflüssig machen. Ohne den Rahmen einer professionellen Struktur und die Leitung und Betreuung durch erfahrene Mitarbeiter ist die erfolgreiche Etablierung und Weiterentwicklung eines Pro-

jektes für bürgerschaftliches Engagement nicht vorstellbar.

Die hier umgesetzte Konzeption der WAAGE, die Kombination von haupt- und ehrenamtlichen Mediatoren entspricht übrigens der Empfehlung einer vom Europaparlament beauftragten und hochkarätig besetzten Expertengruppe³:

„The best solution may be to combine the use of professionals and either volunteers or paid lay mediators. Straightforward cases could be handled by two community mediators; more complex ones by a professional and a community mediator working together, or by professionals only. In some cases, people who start as community

mediators may change careers and be trained as professionals. It is helpful to have a local organisation which is responsible for co-ordinating the work of mediators, including their recruitment, training, support and supervision.“⁴

Dr. Lutz Netzig;
Mediator / Ausbilder BM

³ Es handelt sich hierbei um ein Gremium des European Forum for Restorative Justice, einer Organisation, die die Weiterentwicklung einer „Restaurativen Justiz“ und der Mediation in Europa fördert und die Gewährleistung hoher Qualitätsstandards unterstützt.

⁴ Aertsen / Mackay / Pelikan / Willemsens / Wright (2004) p.72ff.

ANZEIGE

Die Gartenzwerg-Trilogie

Hinter meterhohen Hecken thronen sich menschenähnliche Abgründe auf. Zwischen Hommesclajuste und Pflanzkultur, Maulwurfsdröseln und Wasserbomben, begegnen sich Täter und Opfer.



ISBN Nr.: 3-8986945-1-3
ISBN IS: 978-3-9806945-1-1



ISBN Nr.: 3-8986945-1-4
ISBN IS: 978-3-9806945-1-4



ISBN Nr.: 3-8986945-1-5
ISBN IS: 978-3-9806945-1-5

Gelbdrucke Ausgabe je € 16,99 / 192 Seiten / 12 farbige Abbildungen von Anton-Maria Fock. Band 1 auch als Taschenbuch erhältlich.

Bleibt die Erde und Mythe eines liebevoll nach ökologischen Vorstellungen angelegten Gartens bleibt von bösen Mächten nicht verschont. In dem Buch „Die Einführung der Gartenzwerge oder Was selbst der Mähd nicht wissen konnte“ deckt Manfred Fock Verbrechen zwischen Tomaten, Tulpen und Engländern auf. *Süddeutsche Zeitung (SZ-Stark-Tipp)*

Manfred Fock ist der Herr des Vorgartenkinchen, der Meister kleinbärtiger Nachbarschaftskriege und Beschützer von Rastern und Wasserbomben wachenden Kindern. *in: M&P*

Blicker via Buchhandel oder direkt über den Verlag: www.fockern-verlag.de E-Mail: FockernVerlag@t-online.de
Manfred Fock ist seit dem Jahr 2001 im gemeindefreien Raum auf Gartenzwerg-Landour (vorrussisch in Botanischen Gärten).
Lesungen können direkt über den Verlag gebucht werden. Aktuelle Lesungs-Termine finden Sie auf unserer Homepage.

LINK(S)

Das Bundesministerium der Justiz erleichtert die Suche nach Gesetzen:

www.bundesrecht.juris.de

Gesetze im Internet

Wir zitieren aus einer Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz:

„Das Bundesministerium der Justiz stellt in einem gemeinsamen Projekt mit der juris GmbH für interessierte Bürgerinnen und Bürger **nahezu das gesamte aktuelle Bundesrecht kostenlos im Internet** bereit. Die Gesetze und Rechtsverordnungen können in ihrer geltenden Fassung abgerufen werden.

Und nebenbei bemerkt

*Es gibt Leute, die nur aus dem Grunde
in jeder Suppe ein Haar finden, weil sie,
wenn sie davor sitzen, so lange den Kopf
schütteln, bis eins hineinfällt.*

Christian Friedrich Hebbel

Sie werden durch die Dokumentationsstelle des Ministeriums fortlaufend konsolidiert.

Im Aktualitätendienst werden Verlinkungen zu allen neu im Bundesgesetzblatt Teil I verkündeten Vorschriften vorgehalten, bis sechs Monate seit Inkrafttreten verstrichen sind. Dort können folglich auch die Texte der den konsolidierten Gesetzen und Verordnungen zugrunde liegenden Änderungsvorschriften aufgerufen werden.

Wichtig: Die im Internet abrufbaren Gesetzestexte sind nicht die amtliche Fassung. Diese finden Sie nur im Bundesgesetzblatt.

Näheres zu den einzelnen Gesetzen finden Sie ggfs. auf den Internetseiten des Bundesministeriums, in dessen Geschäftsbereich der geregelte Sachverhalt fällt.“

Die Website ermöglicht die Suche nach Gesetzen anhand unterschiedlicher Funktionen:

- Gesetze/Verordnungen, alphabetisch sortiert,
- Aktualitätendienst: Hinweise auf Änderungen und neue Gesetze,
- Titelsuche: Eine Suche nach Titel,
- Volltextsuche.

Hinweise erläutern ausführlich die Entstehung neuer Gesetze oder Änderungen sowie die Inhalte dieser Datenbank.

§ 46a und Obergericht mit eindeutigen Vorgaben:

TOA-Fälle auch für private Anbieter möglich

Private Anbieter sind bisher auf dem Gebiet des Täter-Opfer-Ausgleichs eher selten anzutreffen. Eine konkrete Anfrage eines solchen Anbieters bei einer Staatsanwaltschaft, ob auch Zuweisungen möglich sind, wenn die Betroffenen selbst die anfallenden Kosten bezahlen, wurde wie folgt beantwortet:

„Inzwischen wurde hier eine Gesamtsichtung mit der bisherigen Erfahrungen beim Täter-Opfer-Ausgleich vorgenommen und die Vergabepraxis überprüft. Hierbei bin ich in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Anwendern, vor allem auch aufgrund der Handhabung in anderen Behörden, zu dem Ergebnis gekommen, dass ein Finanzierungsmodell, das eine Vergütung unmittelbar durch die Beteiligten selbst, nicht im Sinne der gesetzlichen Vorgaben liegt. Ungeachtet Ihrer in der Sache bislang erfolgreichen Tätigkeit sehe ich daher bis zur Abklärung der Finanzierungsfragen keine Möglichkeit, weitere TOA-Zuweisungen an Sie vorzunehmen“.

Unser Experte, Prof. Dr. Dieter Rössner, kommt zu einem anderen Ergebnis:

„Aus der gesetzlichen Regelung des TOA in § 46 a StGB und §§ 155 a, 155 b StPO ergibt sich weder unmittelbar noch nach Sinn und Zweck, dass professionelle Hilfe bei der Konfliktregelung im Rahmen des § 46 a StGB gegen Entgelt ausgeschlossen sein sollte. Freilich muss für den Zahlungspflichtigen von vornherein klar sein, dass er für die Vermittlung zu zahlen hat.

Dieses Ergebnis lässt sich auch aus der Rechtsprechung entnehmen: In einer ersten grundlegenden Entscheidung zu § 46 a StGB hat der Bundesgerichtshof (BGH NStZ 1995, 492) entschieden, dass ein wirksamer TOA keine besondere Organisationsform oder -art voraussetzt, sondern nur inhaltlich durch die Kriterien der Freiwilligkeit und Kommunikation zwischen Täter und Opfer bestimmt wird.

Wenn also Täter und Opfer freiwillig an einer von ihnen bezahlten Vermittlung teilnehmen, liegt kein Verstoß gegen gesetzliche Prinzipien vor.

Es gibt also keinen Grund, die Form einer Vermittlung gegen Entgelt bei freiwilliger Teilnahme auszuschließen.“

Die Opfer-Seite

„ICH HABE RECHTE“



„Ich habe Rechte – Ein Wegweiser durch das Strafrecht für jugendliche Zeuginnen und Zeugen“ - so heißt eine aktuelle Broschüre des Bundesministeriums der Justiz. Gedacht ist sie einerseits für Kinder und Jugendliche, die direkt von einer Straftat betroffen sind und mit dem Gedanken spielen, Anzeige zu erstatten. Andererseits aber auch für alle jungen Menschen, die sich informieren möchten, wie überhaupt eine Anzeige abläuft und welche Rolle Opfer als Zeuginnen und Zeugen im nachfolgenden Verfahren haben.

Nach einer Straftat stehen vor allem junge Menschen, die mit dem Gedanken spielen, sich gegen den Täter mit Hilfe einer Anzeige zur Wehr zu setzen, vor vielen offenen Fragen: Wo finde ich Beratung und Hilfe? Wo kann ich Anzeige erstatten? Wer spricht mit mir? Wie finde ich einen Rechtsanwalt und wer trägt die Kosten? Werde ich dem Täter bei der Polizei oder bei Gericht begegnen?

Durch diese offenen Fragen entstehen oft große Ängste bei jungen Menschen, die sie daran hindern, den Täter wirklich anzuzeigen. Kinder und Jugendliche haben meist wenig Vorstellung davon, was eigentlich passiert, wenn man eine Anzeige erstattet und wie ein Strafverfahren abläuft. Woher auch?

Mit Hilfe der Broschüre will das Bundesministerium für Justiz diese und andere offenen Fragen beantworten und so den Betroffenen die Angst davor nehmen, sich gegen

den Täter wirkungsvoll zu wehren. Antworten geben Expertinnen und Experten von Bundes- und Länderministerien sowie Staatsanwaltschaften und Jugendhilfeeinrichtungen, aber auch – und das macht die Broschüre vor allem für Kinder und Jugendliche so gut zugänglich – betroffene junge Zeuginnen und Zeugen. Sie schildern ihre ganz persönlichen Gedanken und Gefühle während des Strafverfahrens.

Anhand von verschiedenen Fallbeispielen wird in der Broschüre aufgezeigt, wie junge Menschen in eine Opferrolle geraten können. Sei es nun Vergewaltigung, Misshandlung in der Familie oder Gruppengewalt unter Jugendlichen. Meist findet in solchen Situationen ein Vertrauensbruch zu festen Bezugspersonen der jungen Menschen statt. Die Folge: Die Kinder und Jugendlichen fühlen sich alleine gelassen und wissen nicht, an wen sie sich wenden können. Der erste Schritt dann, und darauf weist die Broschüre mehrfach eindringlich hin, ist Hilfe holen. Sei es nun bei Verwandten, engen Freunden oder in einer Beratungsstelle. Die Adressen hierfür werden auf den letzten Seiten noch einmal aufgelistet.

Dennoch werden die Bedenken vor Erstattung einer Anzeige durch ein Vertrauensgespräch nicht unbedingt gemindert. „Ich weiß gar nicht, ob das, was er gemacht hat, schlimm genug ist, um es anzuzeigen“ oder „Ich habe Angst, dass mir nicht geglaubt wird“ – dies sind nur einige der im Heft genannten Aussagen. Auch die Angst vor Rache des Täters oder der befürchtete Spott Gleichaltriger („Unter Jugendlichen zeigt man sich nicht an“) sprechen für viele gegen eine Anzeige. Mutige zeigen die jungen Zeuginnen und Zeugen im Heft auf, dass manche Bedenken unbegründet sind und eine Anzeige auch hilfreich sein kann: „Ich würde jeden zu einer Anzeige raten, man kriegt mehr Mut dadurch und fühlt sich danach besser.“

Doch wie geht es weiter, nachdem jemand den Mut zur Anzeige gefasst hat? Inhaltlich beschreibt die Broschüre hier im jugendlichen Stil und somit gut verständlich gängiges Grundwissen im Bereich des Strafrechts und beantwortet so die wichtigsten Fragen: Was ist überhaupt Strafrecht und ein Strafverfahren? Wie sieht die Rolle des Zeugen im Ermittlungs- und Hauptverfahren aus? Wie läuft eine Hauptverhandlung ab?

Welche Rechte und Pflichten hat ein Zeuge überhaupt? Auch auf die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs wird hingewiesen.

Obwohl die Broschüre sich sehr nahe an der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen orientiert und somit gut informiert, bleibt am Ende eine entscheidende Frage offen: Wie gelangen die Betroffenen in einer Notlage an eine solche Broschüre? Über das Internet sind die Informationen auf der Seite des Bundesministeriums für Justiz (www.bmj.bund.de in der Rubrik Service/Publicationen) frei und kostenlos zugänglich – entweder als PDF-Download oder online bestellbar. Auch Justizbehörden und Stellen, die mit jugendlichen Opfern in Kontakt treten, sollten die Broschüre ausliegen haben. Doch wissen die Kinder und Jugendlichen überhaupt über diese Möglichkeit Bescheid? Und wenn ja, nutzen sie diese dann auch?

Maria Haun

TOA und Politik

SPD-Anfrage zum TOA in Hessen



Große Anfrage der Fraktion der SPD

Über die Umsetzung des Täter-Opfer-Ausgleichs bei den Gerichten, Staatsanwalt- schaften und Vermittlungs- büros in Hessen

Vorbemerkung:

Die Konfliktregelung des Täter-Opfer-Ausgleichs ist für die strafrechtliche Praxis in § 46a StGB und in den §§ 155a, 155b StPO geregelt. Die Einrichtungen zur Vermittlung und Umsetzung des Täter-Opfer-Ausgleichs haben sich seit ihrer Schaffung eine langjährige Erfahrung erworben. Sie sind nunmehr in der Lage – wie vom Gesetzgeber gewollt und der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs mehrfach bestätigt –, ein Opfer auch bei schweren Delikten aus dem Gewaltbereich und in Fällen der Sexualdelinquenz bei einem Bemühen des Täters um eine Wiedergutmachung zu beraten und zu unterstützen.

Gleichwohl zeigt eine Reihe von Fällen, die auch in der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufgegriffen wurden (vgl. nur BGHSt 48, 134), dass sich Opfer in einer Gerichtsverhandlung – oftmals kurzfristig und am Ende einer Beweisaufnahme – mit einem Begehren eines Angeklagten nach einem Ausgleich konfrontiert sehen. Hierauf sind die Opfer oft nicht genügend vorberei-

tet. Sie bedürfen daher im Rahmen einer sorgfältigen Aufbereitung des Konfliktes möglichst schon vor der gerichtlichen Hauptverhandlung einer professionellen Beratung und Unterstützung durch die hierzu ausgebildeten Vermittler in den Beratungsstellen des Täter-Opfer-Ausgleichs. Diese sind nach Auskunft der Landesregierung zwar in Hessen ausreichend vorhanden. Jedoch ist nach der Position der Landesregierung, die diese im Zusammenhang mit dem Antrag der SPD zum TOA (Drucks. 16/5984) vorgetragen hat, festzustellen, dass der Schutz der Opfer von Gewalt- und Sexualstraftätern in Hessen nicht ausreichend gewährleistet wird.

WIR FRAGEN DIE LANDESREGIERUNG:

1. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung dafür getroffen, dass ein Opfer generell genügend über die Möglichkeiten des Täter-Opfer-Ausgleichs informiert ist?
2. In welchem Umfang sind der Landesregierung davon abweichende bzw. darüber hinausgehende Maßnahmen aus anderen Bundesländern bekannt?
3. Wie viele Opfer sind hiervon in den letzten fünf Jahren von den Stellen des Täter-Opfer-Ausgleichs beraten worden?
4. Bei wie vielen Opfern ist in den letzten fünf Jahren der Täter-Opfer-Ausgleich durchgeführt worden?

5. In wie vielen Fällen ist der Täter-Opfer-Ausgleich so abgeschlossen worden, dass das Opfer den Konflikt für erledigt erklärt hat?
6. Welche Straftaten haben diesen Fällen zugrunde gelegen?
7. Wer hat die Stellen des Täter-Opfer-Ausgleichs in den zu Frage 5 genannten Fällen beauftragt?
8. In wie vielen der zu Frage 5 genannten Fällen wurden die Stellen des Täter-Opfer-Ausgleichs im Rahmen des Strafverfahrens a) bereits im Ermittlungsverfahren, b) nach Anklageerhebung, c) in der gerichtlichen Hauptverhandlung mit der Opferbetreuung beauftragt?
9. In welcher Form hat die Landesregierung dafür Sorge getragen, dass ein Opfer in jeder Phase des Verfahrens (vgl. § 155a S. 1 StPO) auf ein Angebot des Täters für einen Ausgleich vorbereitet ist?
10. In welcher Form trägt die Landesregierung dafür Sorge, dass ein Opfer, das sich trotz einer schweren Straftat mit einem Täter auseinandersetzen will („Warum hat er gerade mich angegriffen?“), mit einem solchem Wunsch berücksichtigt wird?
11. Hält es die Landesregierung für sinnvoll, dass die Staatsanwaltschaften in Hessen spätestens mit Erhebung der Anklage durch eine Vermittlungsstelle überprüfen lassen, ob auch für ein Opfer einer schweren Straftat in solchen – und anderen geeigneten – Fällen ein Täter-Opfer-Ausgleich in Frage kommt?
 - a) Wenn ja, welche Maßnahmen hat sie dafür getroffen, dass dies sichergestellt ist? b) Wenn nein, warum hält sie dies für nicht erforderlich?
12. Wie viele dieser zu Frage 11 dargestellten Fälle hat es in den letzten fünf Jahren gegeben?
13. Welche Mittel hat die Landesregierung in den letzten fünf Jahren in die Ausbildung und Fortbildung der Vermittlerinnen und Vermittler eines Täter-Opfer-Ausgleichs investiert und wie viel Geld wird sie hierfür im Haushaltsjahr 2007 zur Verfügung stellen?
14. Welche Fortbildungsveranstaltungen sieht die Landesregierung vor, in denen die Staatsanwaltschaften und Gerichte über die Perspektiven der Opfer von Gewaltstraftaten unterrichtet werden? Welche Mittel sind im Haushaltsjahr 2007 hierfür vorgesehen?

Wiesbaden, 28. November 2006
Der Fraktionsvorsitzende: Jürgen Walter

Eingegangen am 6. Dezember 2006
Ausgegeben am 12. Dezember 2006

Druck und Auslieferung:
Kanzlei des Hessischen Landtags
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

LIECHTENSTEIN CORNER

Bewährungshilfe Liechtenstein
Feldkircherstrasse 13
FL-9494 Schaan



Entwicklungen zum Außergerichtlichen Tausgleich in Liechtenstein

„Wiedergutmachung und Therapie statt Strafe“ titelte eine Tageszeitung Liechtensteins am 26.12.2005, welche damit schlagwortartig die wesentlichen Entwicklungen zu einer der grösseren Strafrechtsreformen im Land zusammenfasst. Ist der politische Wille einmal da, kann es mit der Umsetzung recht schnell gehen wie man auch an der Entstehung der Bewährungshilfe in Liechtenstein gut nachzeichnen kann. Zwischen Inkrafttreten der Bestimmungen zur Bewährungshilfe und deren Umsetzungsbeginn sind 10 Jahre vergangen, die Umsetzung wurde dann binnen 5 Jahren über die Bühne gebracht.

Paradigmenwechsel - Hilfe statt Strafe

In der Drogenpolitik kam es nämlich im Jahre 1997 zu einem Paradigmenwechsel, als man die vielen Geldstrafen für jugendliche Cannabiskonsumenten kritisierte. Diesen Wandel sah man in pointierten Aussagen wie „das Strafrecht ist schon längst kein Recht des Strafens mehr“ bestätigt. Mit der Bewährungshilfe wollte man künftig einen Weg beschreiten, der von Geldstrafen und Gefängnisstrafen wegführt. Der Landtag selbst war bei der Ausarbeitung federführend, und bereits am 13.10.2000 wurde das Bewährungshilfegesetz beschlossen, 4 Monate später die Ausführungsbestimmungen. Im April 2003 nahm der Verein mit Edmund Pilgram als Bewährungshelfer und Geschäftsstellenleiter seine Tätigkeit auf.

Schritte im Eiltempo in Richtung Diversion

Die Politik wollte jedoch schon im Jahre 2000 flexiblere Möglichkeiten des Umgangs mit Straffälligkeit im unteren Kriminalitätsbereich schaffen und beobachtete die diversionellen Formen der Durchführung in Deutschland und Österreich. Der Drogenmissbrauch ist auch hier wiederum eine starke Triebfeder für die Bestrebungen nach Einführung diversioneller Erledigungsformen von Straftatbeständen gewesen. Umfassende Gesetzesänderungen waren notwendig. Schließlich wurde im Landtag am 19.03.06 unter anderem die Einführung der Diversion beschlossen, die nun mit Jänner 2007 in Kraft getreten ist.

Im medialen Echo 2005 wurden noch eher taterorientierte Vorzüge genannt, z.B. war von „Erziehung statt Strafe“ die Rede, dass Kleinkriminelle nunmehr nicht unnötig stigmatisiert werden würden, sondern mit geeigneten Massnahmen resozialisiert werden könnten. Gemeldet wurde auch, dass Straftaten künftig durch Übernahme von Verantwortung gegenüber dem Opfer „gesühnt“ werden könnten. In späteren Berichterstattungen wurde dann auch eine integrierte Perspektive vermittelt (ein Instrument, das sowohl auf die Situation Tatverdächtiger als auch auf Geschädigte eingeht), nämlich dass es darum ginge, „dass der Täter erstens seine Tat wiedergutmachen kann, zweitens nicht wieder rückfällig wird, drittens, dass auch das Opfer möglichst schnell seine Interessen anbringen und eine Entschädigung erwarten kann“.

LIECHTENSTEIN CORNER



Annäherung an das Strafrecht Österreichs

Aufgrund der sehr positiven Erfahrungen in Österreich und des sehr ähnlichen Strafrechts konnten die speziellen Bestimmungen des österreichischen Strafrechts, welche dort 2000 eingeführt wurden, problemlos ins liechtensteinische Strafrecht übernommen werden. Somit waren die vier neuen einzuführenden diversivonalen Angebote an die Betroffenen der Rücktritt von der Verfolgung - nach Zahlung eines Geldbetrages, - nach Erbringung gemeinnütziger Leistungen, - nach einer Probezeit (eventuell in Verbindung mit Bewährungshilfe oder der Erfüllung von Pflichten, z. B. bei Suchtmittelmissbrauch) und nach aussergerichtlichem Tausgleich. Die gesetzlichen Bestimmungen sahen vor, dass der Verein Bewährungshilfe Liechtenstein die Vermittlung gemeinnütziger Leistungen und den aussergerichtlichen Tausgleich durchführen sollte. Somit konnten sich die Staatsanwaltschaft auch an die Erfahrungen der Behörden Österreichs und die Bewährungshilfe Liechtenstein an die erfolgreichen Entwicklungen des Vereins „Neustart“ anlehnen.

Ein weisser Fleck im Europa der Konfliktregler im Strafrecht wird bunt

Die Vermittlung in Streitigkeiten zivilrechtlicher Art ist in Liechtenstein schon lange Praxis. In jeder Gemeinde sind vom Volk gewählte ehrenamtliche Vermittler tätig, welche vor Erlaubnis zur Klage oder vor Einbringen eines Zahlbefehls kontaktiert werden müssen. Kommt es zu einer Vereinbarung, so gilt erst diese Vereinbarung als Exekutionstitel.

Scheitert die Vermittlung, erhält der Gläubiger einen Leitschein, der zur Klage berechtigt. In der Schweiz ist diese Tätigkeit der Vermittler noch um das Thema „Vermittlung in Ehestreitigkeiten“ erweitert. Natürlich sind in Liechtenstein im Bereich der Ehescheidungen wie in Deutschland und Österreich auch Mediatoren tätig.

Konfliktregelung im Strafrecht wird nun in Liechtenstein seit Jänner 2007 durchgeführt und ergänzt die bestehenden „Mittlertätigkeiten“ und die Möglichkeiten der Staatsanwaltschaft bzw. des Gerichtes, der „Non-Intervention“ (Einstellung des Verfahrens) bzw. der strafenden Intervention (Verurteilungen).

Nach unseren intensiven Vorbereitungen wurde uns am 15.01.2007 von der Staatsanwaltschaft in Vaduz der erste Akt für eine Konfliktregelung übertragen, ein Konflikt „im sozialen Nahbereich“, der eine Körperverletzung zur Folge hatte.

Die Einführung der Bewährungshilfe, der Haftentlassenenhilfe, der Sozialberatung im Gefängnis, der Vermittlung gemeinnütziger Leistungen, des Aussergerichtlichen Tausgleichs wurde somit binnen 4 Jahren umgesetzt. Noch heuer soll die Vermittlung gemeinnütziger Arbeit folgen, welche jenen, die zu Geldstrafe verurteilt wurden und nicht zahlen können, die Ersatzfreiheitsstrafe ersparen sollte.

Ankündigen möchte ich noch unsere Homepage „www.bewaehrungshilfe.li“, die allerdings gerade überarbeitet wird und erst im Laufe des Jahres aktualisiert sein wird.

Josef Köck

Berichte aus den Bundesländern

Bremen

Kriseninterventionsteam Stalking und häusliche Gewalt

Am 15.12.2006 startete das im Rahmen des AGIS-Programmes von der EU geförderte 24-monatige Modellprojekt „Kriseninterventionsteam Stalking und häusliche Gewalt“, das in enger Kooperation des Täter-Opfer-Ausgleich Bremen e. V. mit dem LKA Bremen und der StA Bremen sowie vier europäischen Partnerländern durchgeführt wird.

Am 20.02.2007 wurde das Projekt im Rahmen einer Pressekonferenz vorgestellt, die Medien berichteten ausführlich.

Außerdem wurde eine Projekt-Homepage unter www.stalking-kit.de eingerichtet, unter der weitere Informationen über das Projekt und die Projektpartner zu finden sind.

Möglicherweise werden Fortbildungen für TOA-VermittlerInnen zum Umgang mit Stalking-Fällen in der Konfliktschlichtung kurzfristig entwickelt und angeboten werden können.

Frank Winter, TOA Bremen

Brandenburg

Vermittler im Zeugenstand

Der Alptraum eines Vermittlers ist es, wenn ein TOA scheitert, der Fall angeklagt wird oder bereits war und einer der Anwälte der Beteiligten auf die Idee kommt, den Vermittler in den Zeugenstand zu berufen, um möglicherweise das Verfahren zu Gunsten seines Mandanten zu lenken. In einem Vermittlungsgespräch schaffen wir eine Atmosphäre von Vertrauen, die dazu einlädt „alles auf den Tisch“ zu bringen und wir werden davon Zeuge. In der Regel haben wir die Beteiligten darüber informiert, dass wir kein Zeugenverweigerungsrecht haben und im schlimmsten Fall darüber aussagen müssen, was in einem Täter-Opfer-Ausgleich gesagt wurde. Aber wer nimmt diese Belehrung wirklich ernst oder denkt im Eifer des Gespräches noch daran. „Die Atmosphäre lud doch dazu ein, alles zu sagen“.

Wie gehen wir mit dieser Verantwortung um?

In Brandenburg hat es ein Kollege mit Hilfe eines Anwaltes geschafft, die Aussage zu verweigern, da ihm einer der Beteiligten keine Aussagegenehmigung erteilte. Dies blieb ohne Konsequenzen. Die Richterin verzichtete auf Maßnahmen, eine Aussage zu erwirken, um keinen Präzedenzfall zu schaffen. Sollte dies ein Zeichen für uns Vermittler sein?

In der Fachgruppe haben wir mit dem Anwalt die rechtliche Situation des Täter-Opfer-Ausgleichs im Bezug auf die Zeugenaussage auseinander genommen und festgestellt, dass sie nicht eindeutig ist.

Der Vermittler und der Anwalt wollen den Fall aufbereiten und im Infodienst vorstellen. Ich hoffe, dass dies eine breite Diskussion über unsere Position in einem Täter-Opfer-Ausgleich auslöst.

*Matthias Beutke
Sprecher der TOA-Fachgruppe
Brandenburg*

TOA-Servicebüro erweitert das Leihangebot

Neben der schon vielfach im Umlauf befindlichen Infowand erweitert das TOA-Servicebüro sein Leihangebot um zwei Plakatständer, die bei jeder Veranstaltung nützliche Hilfen sein können.

Ob vor Ihrer Fachstelle oder bei Tagungen und Veranstaltungen – dieser Plakatständer informiert unübersehbar.

Sekundenschneller Plakattausch. Mit 2 Wechselrahmen. Vordere Abdeckung aus 0,5 mm starker UV-Stabilisierter Antireflex-Schutzfolie. Silber eloxiert, rostfrei und wetterbeständig mit integriertem Wasserablauf.

Material: hochwertige Aluminiumprofile (2,8 cm) mit Metallrückwand. Maße aufgestellt: 61,9 x 73,6 x 110,0 cm (BxTxH).

Für Format: DIN A1.



Für Selbstabholer kostenlos!

Pressemitteilungen

Besserer Schutz für Stalking-Opfer

Der Bundestag hat heute den strafrechtlichen Schutz von Stalking-Opfern beschlossen. „Stalking-Opfer, die unter fortgesetzter Verfolgung, Belästigung und Bedrohung leiden, werden künftig strafrechtlich besser geschützt. Das heute verabschiedete Gesetz schließt Strafbarkeitslücken und ermöglicht einen effektiveren Opferschutz. Der Gesetzgeber setzt hiermit ein eindeutiges Zeichen: Stalking ist keine Privatsache, sondern strafwürdiges Unrecht. Wer solche Taten begeht, den werden wir mit den Mitteln des Strafrechts belangen“, sagte Bundesjustizministerin Brigitte Zypries in der Bundestagsdebatte.

Durch eine Ergänzung des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr in § 112a StPO wird es künftig die Möglichkeit geben, Haft gegen gefährliche Stalking-Täter anzuordnen. Damit wird für extreme Fallkonstellationen die Möglichkeit geschaffen, gefährliche Täter in Haft zu nehmen, um so schwere Straftaten gegen Leib und Leben zu verhüten.

Den Interessen der Medien trägt der neue § 238 StGB angemessen Rechnung. Wer sich presserechtlich korrekt verhält, läuft nicht Gefahr, als Stalker verfolgt

zu werden. „Der neue § 238 StGB kriminalisiert nicht den grundrechtlich geschützten Bereich der Pressefreiheit bei Berichterstattung und Informationsbeschaffung“, betonte Zypries. „Der neue Straftatbestand ermöglicht es den Strafverfolgungsbehörden, künftig schneller einzugreifen und dadurch die Opfer besser zu schützen. Eine neue Strafvorschrift allein kann das Problem jedoch nicht lösen. Die vorhandenen Möglichkeiten des Strafrechts und Gewaltschutzgesetzes

müssen bekannt sein und genutzt werden. Hier bestehen leider noch Informations- und Vollzugsdefizite. Diese Defizite müssen beseitigt und das bestehende polizei-, zivil- und strafrechtliche Instrumentarium konsequent genutzt werden.“

Pressemitteilung vom 30.11.2006, herausgegeben vom Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums der Justiz, Mohrenstr. 37, 10117 Berlin

§ 238 StGB Nachstellung

(1) Wer einem Menschen unbefugt nachstellt, indem er beharrlich

- *seine räumliche Nähe aufsucht,*
- *unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu ihm herzustellen versucht,*
- *unter missbräuchlicher Verwendung von dessen personenbezogenen Daten Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für ihn aufgibt oder Dritte veranlasst, mit diesem Kontakt aufzunehmen,*
- *ihn mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit seiner selbst oder einer ihm nahe stehenden Person bedroht, oder*
- *eine andere vergleichbare Handlung vornimmt, und dadurch seine Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt,*

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder eine andere dem Opfer nahestehende Person durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder einer anderen dem Opfer nahestehenden Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

Impressum



**Servicebüro für Täter-Opfer-
Ausgleich und Konfliktschlichtung**

Aachener Straße 1064

D-50858 Köln

Fon 0221 / 94 86 51 22

Fax 0221 / 94 86 51 23

E-Mail info@toa-servicebuero.de

Internet www.toa-servicebuero.de

Eine Einrichtung des



Fachverband
für Soziale Arbeit, Strafrecht
und Kriminalpolitik, Köln

Redaktion

Gerd Delattre

Regina Delattre

Eveline Fahl

Bearbeitung und Druck

TC-DRUCK, Tübingen

Auflage: 1500

ISSN 1613-9356

